

Sonderbericht

Der Europäische Fonds für strategische Investitionen:

Erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke, die angestrebten 500 Milliarden Euro wurden jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

	Ziffer
Zusammenfassung	I - IX
Einleitung	01 - 15
Gestaltung und Ziele des EFSI	01 - 09
Aufgaben und Zuständigkeiten	10 - 13
Schlüsseldaten zum EFSI	14 - 15
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	16 - 23
Bemerkungen	24 - 84
Die durch den EFSI mobilisierten Investitionen wurden überschätzt	24 - 38
Schwachstellen bei der Gestaltung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts	28 - 32
Schwachstellen bei der Anwendung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts	33 - 38
Die EFSI-Förderung war zweckdienlich, ihre Zusätzlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend nachgewiesen	39 - 55
Der EFSI unterstützte Investitionen in finanzieller und qualitativer Hinsicht	40 - 43
Wichtigster Maßstab für die Zusätzlichkeit des EFSI war das hohe Risikoprofil der geförderten Investitionen	44 - 49
Die Zusätzlichkeit der durch den EFSI mobilisierten Investitionen wurde nicht ausreichend nachgewiesen	50 - 55
Bei der Überwachung des EFSI wurden die wichtigsten Anforderungen eingehalten, die Überwachung war jedoch nicht umfassend, und die Berichterstattung wurde nicht ausreichend überprüft	56 - 84
Die Kommission und die EIB-Gruppe hielten bei der Überwachung der finanziellen Durchführung des EFSI die wichtigsten Anforderungen ein	57 - 60
Der EFSI entsprach zwar im Allgemeinen den festgelegten Zielen, einige wichtige Aspekte des Programms wurden jedoch nicht überwacht	61 - 77
Die komplexen Daten und Berichte über den EFSI wurden nicht ausreichend überprüft	78 - 84

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

85 - 93

Anhänge

Anhang I – Durch die EU-Garantie gedeckte EFSI-Produkte

Anhang II – Interner und externer Multiplikator sowie mobilisierte Investitionen nach Angaben der EIB-Gruppe (Stand: Ende 2022)

Anhang III – Liste der Leistungs- und Überwachungsindikatoren des EFSI

Anhang IV – Verteilung der EFSI-Mittel auf die Sektoren, die Gegenstand der politischen Ziele der EU2 sind

Anhang V – Im KMU-Fenster insgesamt unterzeichnete Beträge je EU-Mitgliedstaat, Stand Ende 2022

Anhang VI – Im Iul-Fenster insgesamt unterzeichnete Beträge je EU-Mitgliedstaat, Stand Ende 2022

Anhang VII – Durch das KMU-Fenster des EFSI unterstützte Kapitalbeteiligungen auf Ebene der Endempfänger, Stand Ende 2022

Anhang VIII – Vorteile von EFSI-geförderten Darlehen im Vergleich zu Darlehen ohne EFSI-Förderung

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

Zusammenfassung

I Der Europäische Fonds für strategische Investitionen wurde 2015 von der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank-Gruppe ins Leben gerufen. Hauptziel war es, die Investitionslücke zu schließen, die infolge der Finanzkrise von 2007–2008 entstanden war. Das Programm umfasste verschiedene Arten von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten, die durch eine EU-Haushaltsgarantie in Höhe von 26 Milliarden Euro und Mittel der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 7,5 Milliarden Euro unterstützt werden sollten. Mit dem Programm sollten Investitionen in zwei Bereichen gefördert werden: Infrastruktur und Innovation sowie kleine und mittlere Unternehmen.

II In seinem Bericht prüft der Hof, ob mit dem Programm die versprochenen Ziele erreicht wurden. Der Hof untersuchte, ob ein solider Ansatz zur Schätzung der mobilisierten Investitionen festgelegt und angewandt wurde, ob die "Zusätzlichkeit" des Programms ausreichend nachgewiesen wurde und ob die Leistung des Programms ordnungsgemäß überwacht und angemessen darüber berichtet wurde.

III Ziel dieser Prüfung ist es, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Bereich der EU-Haushaltsgarantien zu verbessern, indem untersucht wird, wie das Programm bis Ende 2022 – d. h. bis zum Ablauf der Frist für die Genehmigung von Finanzierungen im Rahmen des Programms – umgesetzt wurde. Die Bemerkungen und Empfehlungen des Hofes können dazu genutzt werden, die Verwaltung anderer EU-Programme zu verbessern, bei denen eine EU-Haushaltsgarantie zum Einsatz kommt, wie z. B. InvestEU.

IV Der Hof gelangt insgesamt zu dem Schluss, dass der Europäische Fonds für strategische Investitionen einen erheblichen Beitrag zur Schließung der Investitionslücke geleistet hat. Allerdings wurde das Ziel des Programms, in der Realwirtschaft bis Ende 2022 zusätzliche Investitionen in Höhe von 500 Milliarden Euro zu mobilisieren, nicht vollständig erreicht. Der Hof schätzt, dass die für dieses Ziel gemeldeten 503 Milliarden Euro um 131 Milliarden Euro (bzw. 26 %) zu hoch angegeben wurden. Diese überhöhte Angabe war auf die vom Hof festgestellten Schwachstellen bei der Gestaltung und Anwendung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts zurückzuführen. Insbesondere wurde der Multiplikatoreffekt zum Teil auf der Grundlage von Finanzierungen berechnet, die nicht an die Endempfänger ausgezahlt worden waren. Zudem wurden durch andere EU-Instrumente mobilisierte Investitionen fälschlicherweise dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen zugeordnet.

V Die Zusätzlichkeit der mobilisierten Investitionen wurde nicht ausreichend nachgewiesen, auch wenn die Finanzintermediäre, die der Hof zu dem Programm befragte, im Allgemeinen eine positive Einschätzung zur Zusätzlichkeit abgaben. Die Zusätzlichkeit des Programms wurde hauptsächlich damit begründet, dass es die "Sondertätigkeiten" der Europäischen Investitionsbank unterstützt, d. h. Projekte und Investitionen, die mit einem höheren Risiko verbunden sind und daher in der Regel nicht von der Bank finanziert würden. Darüber hinaus prüfte die Kommission aufgrund fehlender einschlägiger Daten nachträglich nicht, ob mit den öffentlichen Mitteln tatsächlich zusätzliche Investitionen angeregt wurden.

VI Die Kommission überwachte die Dotierung und die Finanzströme des Programms und erstattete angemessen darüber Bericht. Das Programm entsprach zwar im Allgemeinen den festgelegten Zielen, für einige wichtige Aspekte des Programms waren jedoch keine Zielwerte festgelegt worden oder diese Aspekte wurden nicht überwacht. Dies traf sowohl auf den Beitrag des Programms zur Beschäftigung als auch auf dessen Beitrag zum nachhaltigen Wachstum zu. Außerdem enthielt der Rechtsrahmen keine Vorschriften zur Bewertung der Nachhaltigkeit. Die veröffentlichten Berichte und Evaluierungen zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen enthielten keine Informationen über länderübergreifende Kapitalbeteiligungen, beispielsweise über den Anteil der Finanzierungen, die Endempfängern in Nicht-EU-Ländern bereitgestellt wurden.

VII Da dies nicht vorgeschrieben war, wurde nicht gesondert über den finanziellen Nutzen Bericht erstattet, der an die Endempfänger der durch das Programm unterstützten Darlehen oder Kapitalbeteiligungen weitergereicht wurde. Die Europäische Investitionsbank-Gruppe und die Kommission haben keine Daten über die Weitergabe des finanziellen Nutzens erhoben. Daher konnte der Hof nicht beurteilen, inwieweit dieser Nutzen zwischen Finanzintermediären und Endempfängern aufgeteilt wurde.

VIII Der Hof stellte ferner fest, dass die Europäische Investitionsbank Daten über das Programm in fragmentierten Datensätzen erfasste. Bestimmte Angaben zu den Endempfängern, die in den Daten enthalten waren, welche dem Hof für die Zwecke seiner Prüfung bereitgestellt wurden, waren unvollständig oder unklar. Die operativen Berichte des Programms wurden von der Kommission nicht ausreichend überprüft, und einige der in den Berichten enthaltenen Informationen wurden in zusammengefasster Form vorgelegt oder waren nicht angemessen belegt.

IX Für laufende oder künftige Programme, bei denen EU-Haushaltsgarantien zum Einsatz kommen, empfiehlt der Hof der Kommission,

- die Transparenz der Berichterstattung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen zu verbessern;
- die Methode zur Schätzung der durch EU-Garantien mobilisierten Investitionen zu verbessern;
- eine Methode für die Durchführung einer Ex-post-Analyse der Zusätzlichkeit zu entwickeln;
- die Berichterstattung über Kapitalbeteiligungen außerhalb der EU zu verbessern;
- die Weitergabe des Nutzens aus EU-Haushaltsgarantien zu überwachen;
- die Überprüfung der Berichterstattung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen zu verbessern.

Einleitung

Gestaltung und Ziele des EFSI

01 Der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) wurde 2015 von der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIBGruppe) – der die [Europäische Investitionsbank](#) (EIB) und der [Europäische Investitionsfonds](#) (EIF) angehören – ins Leben gerufen. Mit dem EFSI sollte die durch die Finanzkrise 2007–2008 verursachte Investitionslücke geschlossen, die im Hinblick auf öffentliche und private Instrumente bestehende Unsicherheit beseitigt sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Erholung gefördert werden.

02 Nach der Krise gingen die gesamten Investitionsausgaben in der EU bis zum Jahr 2014 um rund 15 % zurück. Gemessen am Investitionshöchststand von 2007 beläuft sich der Rückgang auf rund 430 Milliarden Euro¹. Vor diesem Hintergrund legte die Kommission im Jahr 2015 ihren Vorschlag für die EFSI-Verordnung vor. Der EFSI sollte die Finanzierung strategischer Investitionen in einem breiten Spektrum von EU-Politikbereichen erleichtern und den Zugang zu Finanzmitteln für kleine Unternehmen verbessern. Angesichts der Rolle, die kleinen Unternehmen in der EU-Wirtschaft zukommt, sollte sich die im Vorschlag der Kommission "vorgesehene Investitionsförderung maßgeblich an KMU richten"².

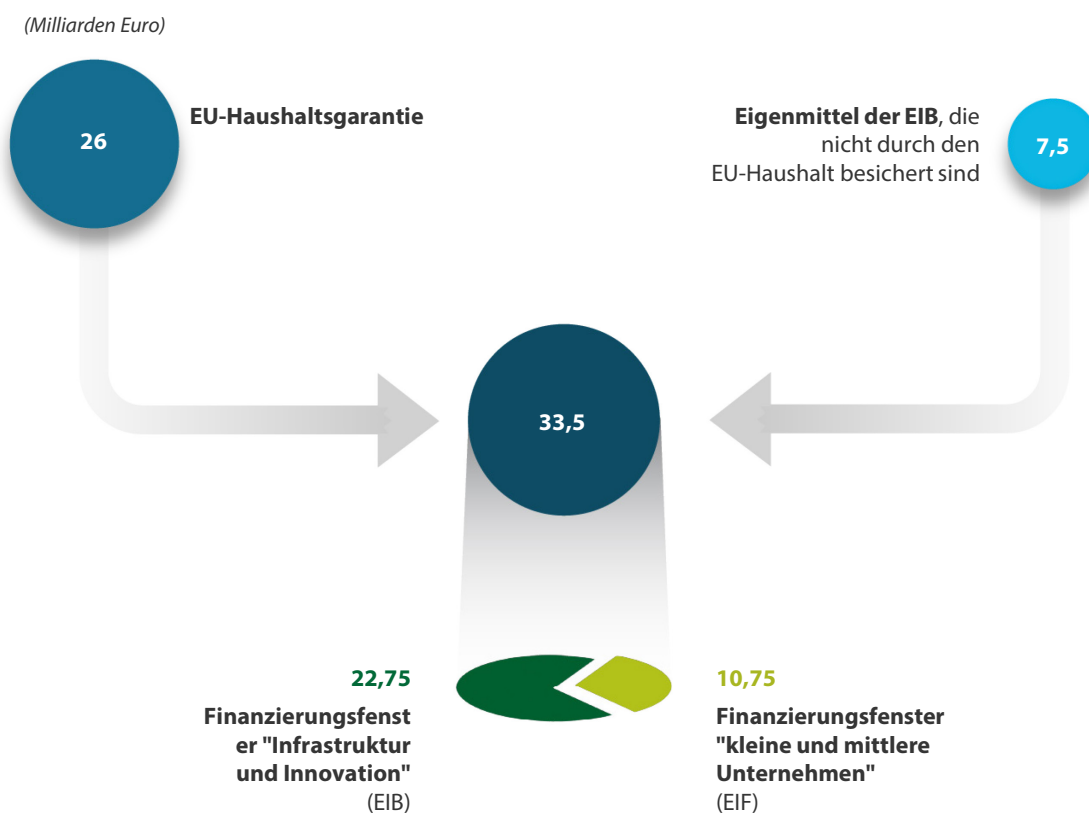
03 Der EFSI leistete Unterstützung in zwei Bereichen ("Finanzierungsfenstern"). Innerhalb des Finanzierungsfensters "Infrastruktur und Innovation" (IuI-Fenster) sollten beispielsweise Investitionen in Infrastruktur und in Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Start-up-Unternehmen gefördert werden. Mit dem Finanzierungsfenster "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU-Fenster) sollte der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Finanzmitteln verbessert werden.

04 Der EFSI wurde als Programm eingerichtet, das auf einer Garantie aus dem EU-Haushalt und einem Betrag an EIB-Eigenmitteln beruht. Die ursprünglichen Beträge wurden zum Zeitpunkt der Verlängerung des EFSI im Jahr 2017 erhöht. Nähere Informationen sind [Abbildung 1](#) zu entnehmen.

¹ Europäische Kommission, [Why the EU needs an investment plan](#), 8. Dezember 2015.

² COM(2015) 10, Begründung, S. 2.

Abbildung 1 – Struktur des EFSI nach der Verlängerung im Jahr 2017 und der Umschichtung von Mitteln im Jahr 2020



Quelle: Angaben aus dem [Sonderbericht 03/2019](#), S. 8, die anhand der Daten der EIB aus dem [EFSI-Bericht 2022](#) aktualisiert wurden.

05 Die Unterstützung aus dem EFSI galt für verschiedene Arten von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten. Die EIB und der EIF konnten den Endempfängern die EFSI-Finanzierungen entweder direkt oder über "Finanzintermediäre" wie Banken oder Beteiligungsfonds (sogenannte "durchgeleitete Finanzierungen") bereitstellen³. EFSI-Produkte konnten für die Finanzierung von Start-up-Unternehmen, Projekten im Bereich Forschung oder Soziales sowie von großen Infrastrukturvorhaben genutzt werden (siehe [Anhang I](#)). Durch die Bereitstellung von Garantien für Darlehen und Kapitalbeteiligungen verringerte die EU das Kreditrisiko für die EIB-Gruppe und die Finanzintermediäre. Bei einem Ausfall des Endempfängers war beispielsweise ein Teil der vergebenen bzw. investierten Mittel durch die Garantie gedeckt.

³ Siehe Beschreibung in Anhang 1 des Dokuments [EFSI Strategic Orientation – Review of January 2019](#).

06 In Artikel 5 der [EFSI-Verordnung](#) ist der Grundsatz der Zusätzlichkeit definiert, wonach die EU-Garantie für Geschäfte gewährt werden sollte, durch die Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgeglichen werden sollten und die durch die EIB, den EIF oder im Rahmen bestehender EU-Finanzinstrumente ohne eine EFSI-Förderung nicht oder nicht im gleichen Ausmaß hätten durchgeführt werden können.

07 Der EFSI wurde durch die [EFSI-Verordnung](#)⁴ und die [EFSI-Vereinbarung](#) (nicht veröffentlicht) geregelt. [Abbildung 2](#) zeigt den rechtlichen und vertraglichen Rahmen des EFSI, einschließlich der wichtigsten Fristen.

⁴ [Verordnung \(EU\) 2015/1017](#).

Abbildung 2 – EFSI-Rechtsrahmen und wichtigste Fristen



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

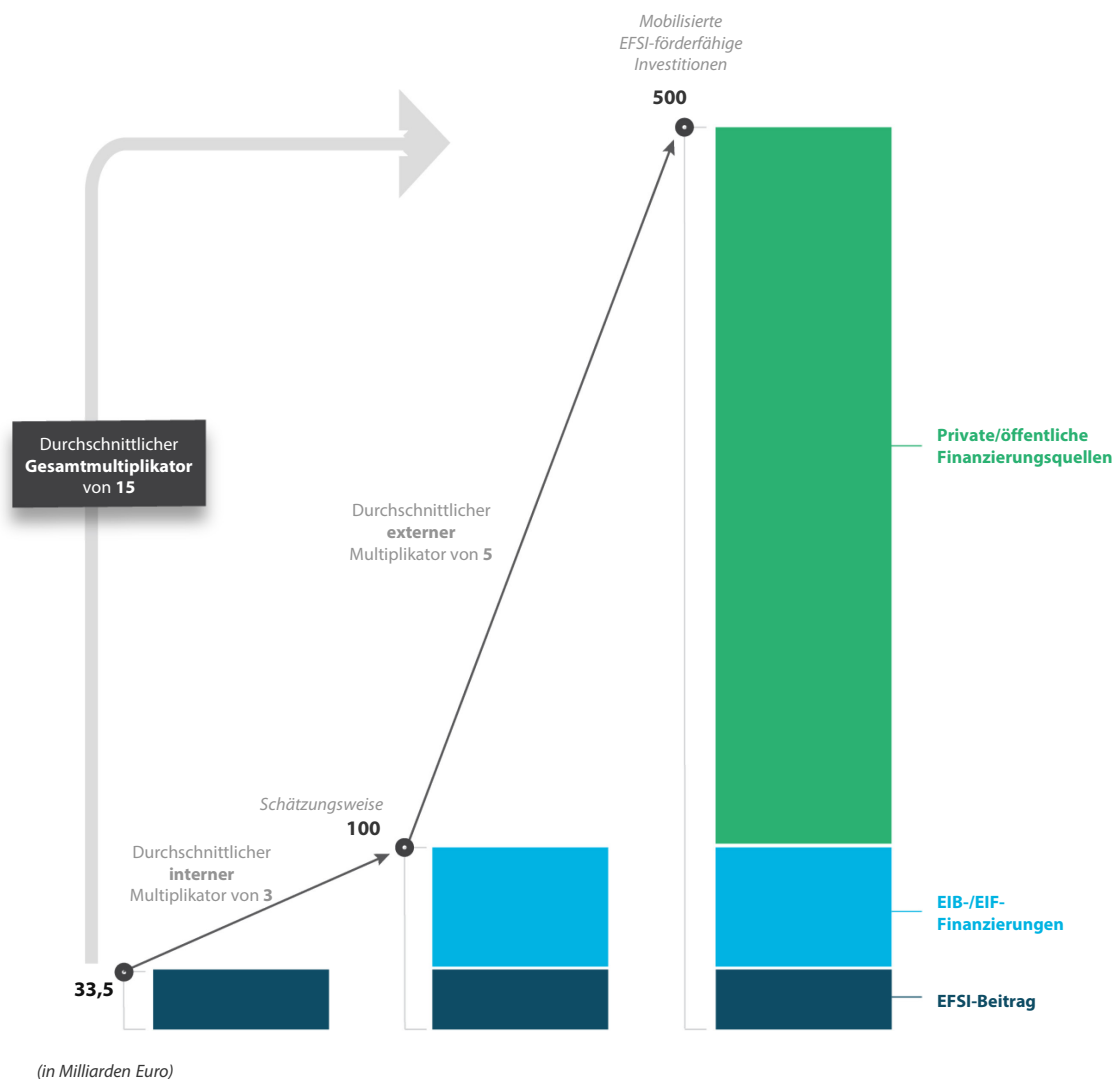
08 Das wichtigste quantifizierbare Ziel wurde in einer Verordnung zur Verlängerung des EFSI im Jahr 2017 festgelegt. Diese Verordnung ging von der Annahme aus, dass bis Ende 2020 "mindestens 500 Milliarden Euro an zusätzlichen Investitionen in die Realwirtschaft" mobilisiert würden⁵. Im Dokument über die strategische Ausrichtung des EFSI aus dem Jahr 2019 ist angegeben, dass sich die angestrebte Mobilisierung von 500 Milliarden Euro in der Realwirtschaft auf bis Ende 2020 genehmigte und bis Ende 2022 unterzeichnete Operationen bezieht⁶. Diese Auslegung findet sich auch in der zwischen der Kommission und der EIB geschlossenen EFSI-Vereinbarung wieder. Wie in **Abbildung 3** dargestellt, bestand das allgemeine Ziel des EFSI darin, die ursprünglichen EU-Investitionen um den Faktor 15 zu hebeln und dadurch das Ziel für die mobilisierten Gesamtinvestitionen zu erreichen. Dabei wurde von einem internen Multiplikatoreffekt (Faktor 3) und einem externen Multiplikatoreffekt (Faktor 5) ausgegangen⁷. Durch den internen Multiplikatoreffekt würden die ursprünglichen 33,5 Milliarden Euro EIB- und EIF-Finanzierungen in Höhe von 100 Milliarden Euro ermöglichen. Durch den externen Multiplikatoreffekt, der aus zusätzlichen privaten und öffentlichen Mitteln resultiert, würden die angestrebten Gesamtinvestitionen in Höhe von 500 Milliarden Euro erreicht. **Anhang II** gibt Aufschluss über die Berichterstattung der EIB-Gruppe über die bis Ende 2022 tatsächlich mobilisierten Investitionen.

⁵ Erwägungsgründe 7 und 20 der [Verordnung \(EU\) 2017/2396](#).

⁶ [EFSI Strategic Orientation – Review of January 2019](#), S. 10.

⁷ [Methode der EIB zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI](#), S. 2–4, und [Methode des EIF zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI](#), S. 2–5.

Abbildung 3 – Gesamtmultiplikatoreffekt des EFSI



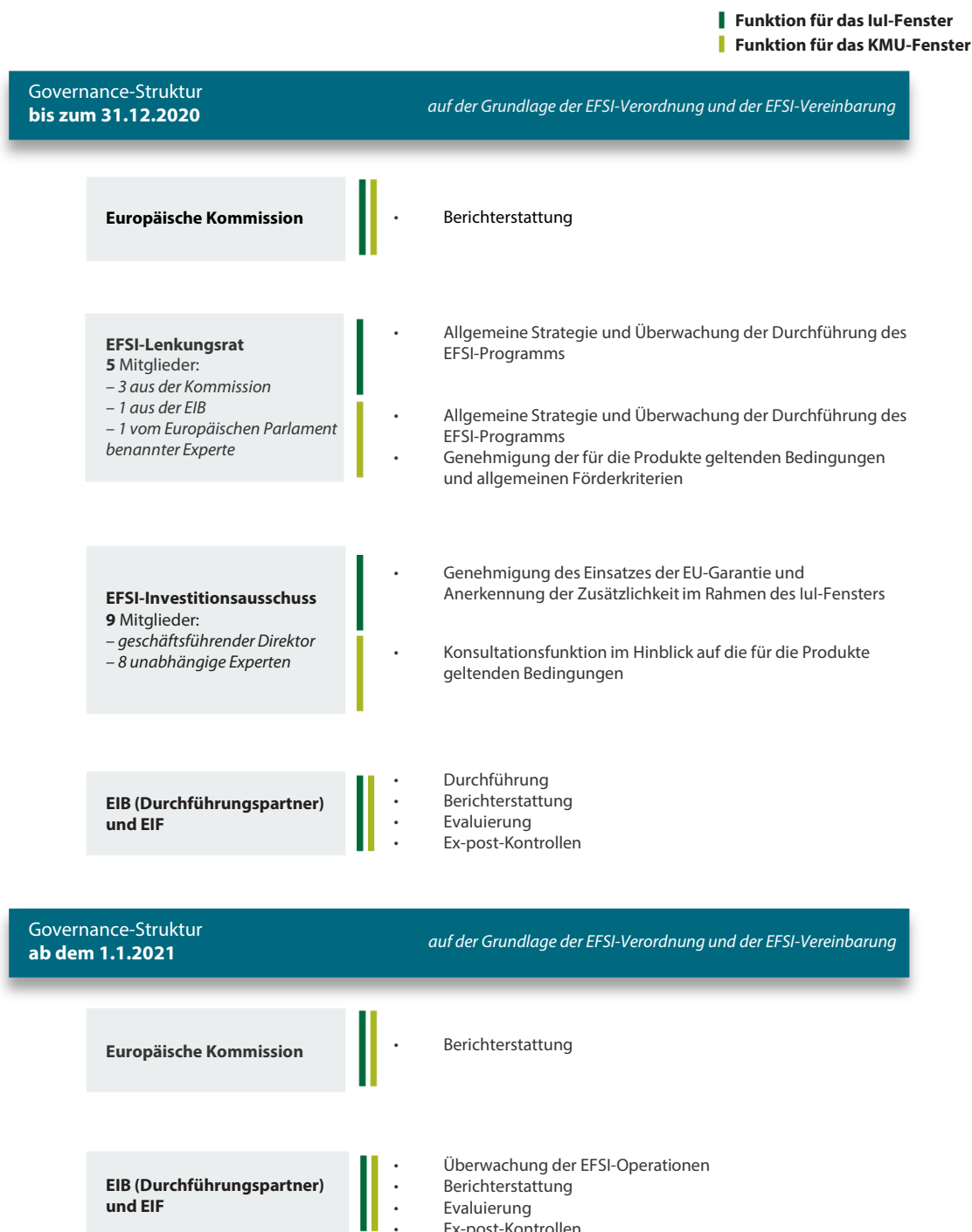
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [Methode der EIB zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI](#), S. 3.

09 Im Einklang mit der EFSI-Verordnung sind in der EFSI-Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB wesentliche Leistungsindikatoren (*key performance indicators*, KPI) und zentrale Überwachungsindikatoren (*key monitoring indicators*, KMI) zur Messung der Leistung des EFSI festgelegt. Alle KPI und KMI sind in [Anhang III](#) aufgeführt. Im Juni 2018 schlug die Kommission eine neue Verordnung zur Einrichtung des [Programms "InvestEU"](#) vor, das Nachfolgeprogramm des EFSI für den Zeitraum 2021–2027.

Aufgaben und Zuständigkeiten

10 *Abbildung 4* enthält Informationen über die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen an der Verwaltung des EFSI beteiligten Akteure.

Abbildung 4 – Wichtigste Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Umsetzung des EFSI



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der EFSI-Verordnung und der EFSI-Vereinbarung.

11 Die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (GD ECFIN) war unter den Dienststellen der Kommission federführend für die Verwaltung und Überwachung der Umsetzung des EFSI durch die EIB-Gruppe zuständig. Während das Iul-Finanzierungsfenster direkt von der EIB umgesetzt wurde, wurde das KMU-Finanzierungsfenster vom EIF im Rahmen einer EIB-Garantie verwaltet, die von der EU rückgarantiert wurde. Dabei wandte die EIB-Gruppe die gleichen Vorschriften, Strategien und Verfahren (einschließlich Kontrollen und Überwachung) an wie bei den auf eigenes Risiko durchgeführten Finanzierungen und hielt darüber hinaus die in der EFSI-Vereinbarung festgelegten Anforderungen ein.

12 Im Rahmen des Iul-Fensters setzte die EIB verschiedene Finanzprodukte ein (z. B. Darlehen für Unternehmens- und Projektfinanzierungen sowie Eigenkapital- und Risikoteilungsprodukte) und stellte sie verschiedenen Arten von **Endempfängern** direkt oder indirekt über Finanzintermediäre zur Verfügung. Der für das KMU-Fenster zuständige EIF unterstützte die Endempfänger (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) indirekt, indem er mit Finanzintermediären zusammenarbeitete.

13 Die EIB-Gruppe legte der Kommission zweimal jährlich operative Berichte über den EFSI vor, erstattete dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht und bewertete die Auswirkungen des EFSI in den Jahren **2016, 2018** und **2021**. In den Jahren 2018 und 2022 wurde die EFSI-Förderung auch von der Kommission bewertet. Nach Angaben der Kommission⁸ wird die operative Überwachung bis zur Rückzahlung aller durch die EU-Garantie unterstützten Finanzierungen und Investitionen fortgesetzt. Einige dieser Operationen werden voraussichtlich erst 2080 abgeschlossen.

⁸ SWD(2022) 443, "EFSI 2.0 ex-post evaluation", S. 14.

Schlüsseldaten zum EFSI

14 In einer dem Entwurf des EU-Haushaltsplans für 2025 beigefügten Arbeitsunterlage gab die Kommission an, dass sich die ausstehenden EU-Garantien für EFSI-Operationen, die von der EIB-Gruppe unterzeichnet wurden, Ende 2023 auf insgesamt 23,6 Milliarden Euro beliefen. Ende 2022 hatten sie 24,6 Milliarden Euro betragen⁹. Wie aus **Tabelle 1** hervorgeht, wurden Ende 2022 mobilisierte Investitionen in Höhe von 503 Milliarden Euro gemeldet, während sich die unterzeichneten Operationen auf 88 Milliarden Euro beliefen. Im Jahr 2023 sanken die gemeldeten mobilisierten Investitionen auf 495 Milliarden Euro, und Anzahl und Umfang der Operationen im Jahr 2023 gingen im Vergleich zu 2022 ebenfalls zurück. Dies war auf die Annullierung von vereinbarten Finanzierungen bzw. auf EFSI-Finanzierungen zurückzuführen, die niedriger ausfielen als die in den unterzeichneten Verträgen vereinbarten Beträge.

Tabelle 1 – Gemeldete unterzeichnete EFSI-Operationen und mobilisierte Investitionen, Stand Ende 2022 und Ende 2023

EFSI-Fenster	2022			2023		
	Anzahl der Operationen	Unterzeichneter Betrag (in Milliarden Euro)	Mobilisierte EFSI-Investitionen (in Milliarden Euro)	Anzahl der Operationen	Unterzeichneter Betrag (in Milliarden Euro)	Mobilisierte EFSI-Investitionen (in Milliarden Euro)
lul-Fenster	699	61	288	687	59	285
KMU-Fenster	832	27	215	821	26	210
Insgesamt	1 531	88	503	1 508	85	495

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der operativen Berichte über den EFSI, Ende 2022 und 2023.

15 Die EFSI-Förderung kam bis Ende 2022 nach Angaben der Kommission 841 957 Endempfängern zugute. Bis Ende 2023 waren es 910 003 Endempfänger. Die EIB-Gruppe meldete, dass der EFSI-Multiplikator Ende 2022 insgesamt 16,08 betrug, d. h. 1 Euro aus dem EFSI-Beitrag und den EIB-Eigenmitteln dürfte zu Investitionen in Höhe von rund 16 Euro in die EU-Wirtschaft geführt haben. Der für Ende 2023 gemeldete Multiplikator betrug insgesamt 16,13. Bis Ende 2023 beliefen sich die im Rahmen des EFSI abgerufenen Garantien auf 309,4 Millionen Euro, wovon die EIB-Gruppe 1,6 Millionen Euro von säumigen Empfängern einziehen konnte.

⁹ 2025 Draft general budget of the European Union – Working document part XI, S. 15 und 18.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

16 Ziel dieser Prüfung ist es, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Bereich der EU-Haushaltsgarantien zu verbessern, indem untersucht wird, wie das Programm bis Ende 2022, d. h. bis zum Ablauf der Frist für die Genehmigung von Finanzierungen, umgesetzt wurde. Die Bemerkungen und Empfehlungen des Hofes können dazu genutzt werden, die Verwaltung anderer EU-Programme zu verbessern, bei denen eine EU-Haushaltsgarantie zum Einsatz kommt, wie z. B. InvestEU.

17 Die Hauptprüfungsfrage des Hofes lautete, ob mit dem EFSI die versprochenen Ziele erreicht wurden. Der Hof prüfte, ob

- ob ein solider Ansatz zur Schätzung der mobilisierten Investitionen festgelegt und angewandt wurde;
- die Zusätzlichkeit des EFSI hinreichend nachgewiesen wurde;
- die Leistung des EFSI ordnungsgemäß überwacht und angemessen darüber berichtet wurde.

18 Da der frühere Sonderbericht des Hofes über den EFSI¹⁰ eine eingehende Bewertung der von der EIB umgesetzten Investitionen im Finanzierungsfenster "Infrastruktur und Innovation" umfasste, legte der Hof bei seiner aktuellen Prüfung ein größeres Augenmerk auf die Zusätzlichkeit des EFSI bei den vom EIF umgesetzten Investitionen im Finanzierungsfenster "Kleine und mittlere Unternehmen" (KMU-Fenster). Gegenstand der Prüfung des Hofes waren jedoch EFSI-Operationen in beiden Bereichen der Investitionsförderung im Zeitraum von 2015 bis Ende 2022, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die angestrebten 500 Milliarden Euro für vom EFSI mobilisierte Investitionen – bezogen auf die unterzeichneten Operationen – erreicht werden sollten. Der Hof prüfte auch die einschlägigen finanziellen und operativen Daten für den EFSI mit Stand Ende 2023. Die wichtigsten Bewertungskriterien des Hofes beruhten auf den geltenden Rechtsvorschriften, der EFSI-Vereinbarung und den Beschlüssen des EFSI-Lenkungsrats.

¹⁰ Sonderbericht 03/2019.

19 Auf der Grundlage von Datensätzen der EIB-Gruppe, operativen Berichten über den EFSI und detaillierter Dokumentation von 20 EFSI-Operationen analysierte der Hof, ob die gemeldeten mobilisierten Investitionen und Multiplikatorwerte korrekt berechnet wurden. Die Stichprobe umfasste die 10 höchsten und die 10 niedrigsten Gesamtmultiplikatorwerte für verschiedene Produkte des Iul-Fensters und des KMU-Fensters. Dies entsprach 8 Operationen im Iul-Fenster und 12 Operationen im KMU-Fenster. Darüber hinaus untersuchte der Hof die Datensätze der EIB-Gruppe zu den Investitionen, die im Rahmen aller bis Ende 2022 unterzeichneten 1 531 EFSI-Operationen mobilisiert wurden, sowie die operativen Berichte für das betreffende Jahr. Außerdem konsultierte der Hof einen externen Sachverständigen hinsichtlich der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI.

20 Der Hof übermittelte einer Stichprobe von 31 Finanzintermediären (aus 13 Ländern) von insgesamt 728 am KMU-Fenster beteiligten Finanzintermediären ausführliche Prüfungsfragebögen, um Folgendes zu bewerten: i) die Eignung der EFSI-Produkte im Hinblick auf den Marktbedarf; ii) die Förder- und Investitionskriterien (Zusätzlichkeit und höheres Risikoprofil der durch den EFSI geförderten Tätigkeiten); iii) den Nutzen des EFSI für die Endempfänger sowie iv) alternative Finanzierungsmöglichkeiten. Die Stichprobe des Hofes war nicht statistisch repräsentativ, wurde jedoch ausgewählt, um anschauliche Beispiele für unterschiedliche Merkmale der Grundgesamtheit zu liefern. Bei der Auswahl der Stichprobe wurde eine Kombination von Kriterien angewandt. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Wesentlichkeit, der Vielfalt an Produkten des KMU-Fensters und der geografischen Verteilung. Die Antwortquote betrug 100 %. Zudem befragte der Hof Vertreter von 11 Finanzintermediären, um ihre schriftlichen Bemerkungen eingehender zu erörtern und zusätzliche klärende Informationen einzuholen.

21 Ferner untersuchte der Hof eine Stichprobe von 15 Fremdkapital- und sechs Eigenkapitaltransaktionen, um zu überprüfen, wie die Finanzintermediäre ihre Operationen auswählten und verwalteten, d. h. wie sie die mit dem EIF vereinbarten Förderkriterien auf die Endempfänger anwandten. Der Hof wählte diese Transaktionen anhand der Wesentlichkeit der betreffenden Beträge aus.

22 Der Hof analysierte die Richtigkeit der Daten, die der Kommission Ende 2022 in den operativen Berichten der EIB-Gruppe über den EFSI übermittelt wurden (diese waren technischer Art und wurden daher nicht veröffentlicht). Darüber hinaus überprüfte der Hof die veröffentlichten Berichte und Evaluierungen zum EFSI, die von der EIB-Gruppe und der Kommission erstellt wurden, sowie die Dokumentation über sieben Kontrollbesuche der EIB-Gruppe in sechs Mitgliedstaaten. Außerdem überprüfte der Hof die EFSI-bezogenen Datensätze, die er von der EIB-Gruppe erhalten hatte, um festzustellen, ob Anomalien bestanden und die Daten kohärent waren.

23 Der Hof ergänzte die oben genannten Prüfungsverfahren, indem er schriftliche Erläuterungen einholte und sich mit der Kommission (Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) und GD ECFIN), der EIB, dem EIF und dem Bewerter des EFSI-Programms traf. Bei der Prüfung des Hofes wurden die Gesamtkosten und -einnahmen des EFSI, wie z. B. die an Fondsmanager gezahlten Gebühren oder die mit den Kapitalbeteiligungen erzielten finanziellen Ergebnisse, nicht bewertet.

Bemerkungen

Die durch den EFSI mobilisierten Investitionen wurden überschätzt

24 Der Hof bewertete, ob die durch den EFSI mobilisierten Investitionen für alle Finanzprodukte des Programms im Einklang mit der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI, der EFSI-Vereinbarung und der [Haushaltsordnung](#) der EU einheitlich berechnet wurden. Der Hof bewertete auch, ob die Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts an sich angemessen war.

25 In der EFSI-Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB-Gruppe wurde der EFSI-Lenkungsrat beauftragt, mit Blick auf die Erreichung des Ziels von 500 Milliarden Euro eine Methode auszuarbeiten, um die Mobilisierung von zusätzlichen Investitionen in der Realwirtschaft zu ermitteln. Dieses Ziel sollte – gemessen an den unterzeichneten Verträgen – bis Ende 2022 erreicht werden (siehe Ziffer **08**). Die Methode wurde gemeinsam von der Kommission und der EIB-Gruppe ausgearbeitet und anschließend vom EFSI-Lenkungsrat angenommen. "KPI 3 – mobilisierte EFSI-förderfähige Investitionen" war der einzige Leistungsindikator mit einem für den gesamten EFSI festgelegten Zielwert (siehe [Anhang III](#)).

26 In Artikel 2 Nummer 45 der im Juli 2018 in Kraft getretenen [Haushaltsordnung](#) wird der Multiplikatoreffekt als Quotient aus der Investition förderfähiger Endempfänger und dem Betrag des EU-Beitrags definiert. In den Dokumenten bezüglich der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI¹¹ wird weiter ausgeführt, dass bei der Berechnung der durch den EFSI mobilisierten Investitionen nur Investitionen berücksichtigt werden sollten, die für eine EFSI-Förderung in Betracht kommen, und dass die Berechnung für das IuI-Fenster und das KMU-Fenster einheitlich erfolgen sollte. Die Methode sollte auch mit den in der EFSI-Vereinbarung festgelegten Regelungen in Einklang stehen.

¹¹ Methode der EIB zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI und Methode des EIF zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI.

27 Wie in den nachfolgenden Absätzen näher erläutert wird, schätzt der Hof, dass der Betrag der durch den EFSI mobilisierten Investitionen in Höhe von 503 Milliarden Euro, der für Ende 2022 gemeldet wurde, insgesamt um 131 Milliarden Euro zu hoch geschätzt wurde (siehe [Tabelle 2](#)).

Tabelle 2 – Über- bzw. Unterschätzung der bis Ende 2022 durch den EFSI mobilisierten Investitionen

Grund für die Über- bzw. Unterschätzung	Überschätzung (+) bzw. Unterschätzung (-) (in Milliarden Euro)
Schwachstellen bei der Gestaltung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts	
EFSI-Förderung hat die Endempfänger nicht erreicht	+ 77,4
Falsche Zuordnung anderer EU-Instrumente zum EFSI	+ 46,1
Schwachstellen bei der Anwendung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts	
Teilweise Annullierungen von EIB-Finanzierungen, die nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurden	+ 7,4
Projektabschlüsse bis Ende 2022, die nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurden	- 2,2
Keine harmonisierten Stichtage für die Berichterstattung	+ 2,0
Insgesamt	+ 130,7

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Schwachstellen bei der Gestaltung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts

Bei der Berechnung der mobilisierten Investitionen wurden EFSI-Förderungen berücksichtigt, die die Endempfänger nicht erreichten

28 Der Ende 2022 gemeldete Betrag der geschätzten mobilisierten Investitionen in Höhe von 503 Milliarden Euro wurde auf der Grundlage der Finanzierungen, die die Endempfänger erreicht hatten, sowie der Finanzierungen, die die EIB-Gruppe Banken und Beteiligungsfonds zugesagt hatte, berechnet. Der Gesamtbetrag der als "mobilisiert" gemeldeten Investitionen umfasste demnach sowohl tatsächliche als auch erwartete künftige Investitionen, von denen einige noch nicht die Realwirtschaft erreicht hatten, da sie von den förderfähigen Endempfängern noch nicht zugesagt oder noch nicht getätigt worden waren. In den EU-Haushaltsdokumenten gab die Kommission diese jedoch als "von den Endempfängern getätigte Investitionen" an¹².

29 Gemäß dem operativen Bericht über den EFSI für 2022 waren Finanzierungsmittel in Höhe von 7,8 Milliarden Euro von den Finanzintermediären noch nicht an die Endempfänger des KMU-Fensters ausgezahlt worden und wurden als "noch zu investieren" gemeldet. Fast der gesamte Betrag (99 %) bezog sich auf Eigenkapitalprodukte des KMU-Fensters. Unter Anwendung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts berechnete und meldete die EIB-Gruppe für diesen nicht ausgezahlten Betrag von 7,8 Milliarden Euro geschätzte mobilisierte Investitionen in Höhe von **77,4 Milliarden Euro**. Ende 2023 belief sich dieser Betrag auf 77,1 Milliarden Euro.

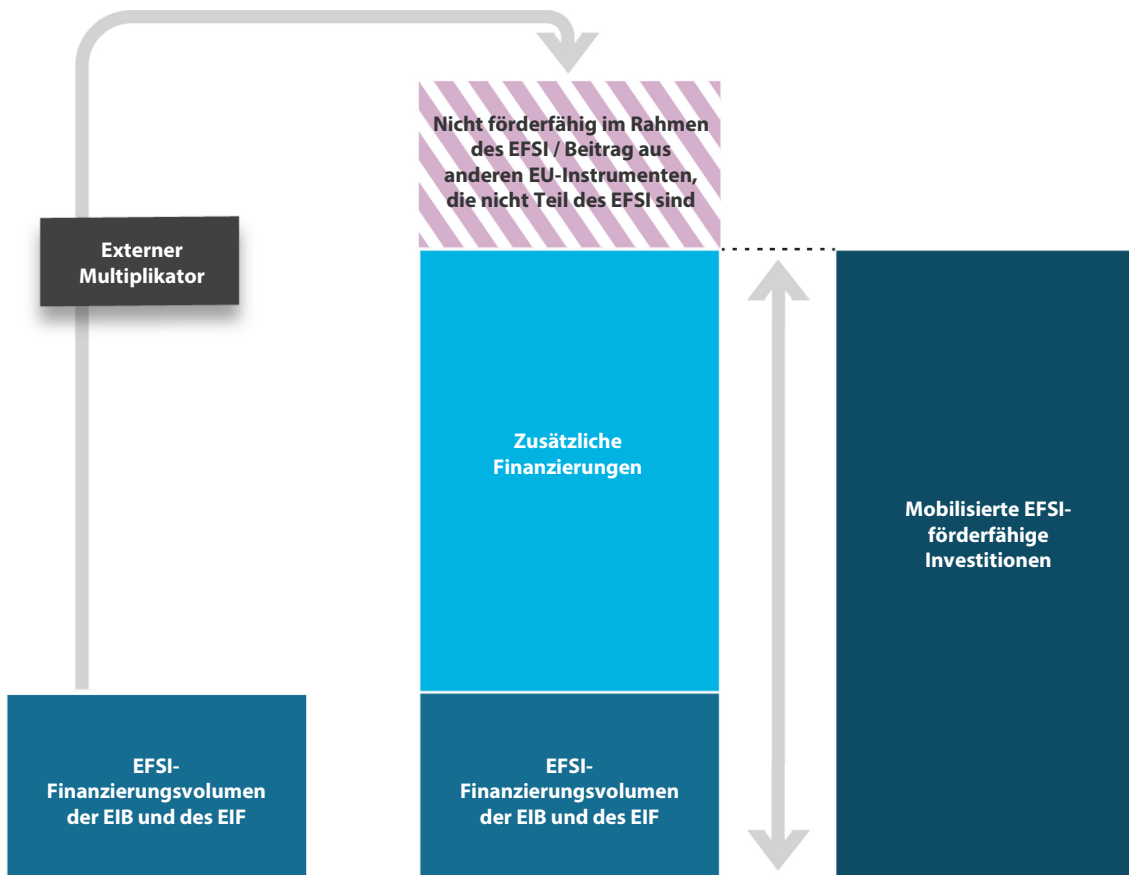
Durch andere EU-Instrumente mobilisierte Investitionen wurden fälschlicherweise dem EFSI zugeordnet

30 Nach der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts gilt für alle Operationen des Iul-Fensters und für das EFSI-Kombinationsprodukt des KMU-Fensters, dass durch andere EU-Finanzinstrumente mobilisierte Beträge (die zusammen mit dem EFSI verwendet werden) nicht zu den mobilisierten EFSI-förderfähigen Investitionen gezählt werden sollten¹³. In **Abbildung 5** wird dies veranschaulicht.

¹² 2024 Draft general budget of the European Union – Working document part XI, S. 15; 2025 Draft general budget of the European Union – Working document part XI, S. 16.

¹³ Methode der EIB zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI, S. 5, und Methode des EIF zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI, S. 20.

Abbildung 5 – EFSI-geförderte Finanzierungen und nicht EFSI-förderfähige Finanzierungen, die im Rahmen anderer EU-Instrumente unterstützt werden



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Methode der EIB zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI und der Methode des EIF zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI.

31 Gemäß der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts für das KMU-Fenster hingegen durften die mobilisierten Investitionen, die zu den angestrebten 500 Milliarden Euro beitragen, auf der Grundlage des jeweiligen Gesamtbetrags der folgenden Programme berechnet werden: der Kreditbürgschaftsfazilität des EU-Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (**COSME**), der Initiative **InnovFin – EU-Mittel für Innovationen**, des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (**EaSI**) und der **Bürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche**. Dies stand nicht im Einklang mit der EFSI-Vereinbarung, der zufolge die EFSI-Förderung lediglich zusätzlich zu den einzelnen Programmen (innerhalb spezifischer Obergrenzen) erfolgen durfte. Auch im Bericht über die Ex-post-Bewertung des EFSI vom Oktober 2022¹⁴ wurde auf diese Programme Bezug genommen und der Schluss gezogen, dass nicht alle Investitionen, die als durch den EFSI mobilisierte Investitionen gemeldet wurden, vollständig dem EFSI zuzuordnen waren.

32 Im operativen Bericht über den EFSI von Ende 2022 wurde von der Annahme ausgegangen, dass mit den EU-Garantien in Höhe von 5,3 Milliarden Euro EFSI-geförderte Investitionen in Höhe von 127,7 Milliarden Euro mobilisiert wurden, die zu den insgesamt gemeldeten 503 Milliarden Euro beitrugen. Da sich die im Rahmen der Obergrenzen der EFSI-Vereinbarung eingesetzte Garantie des KMU-Fensters auf lediglich 3,4 Milliarden Euro belief, hätten sich die durch den EFSI mobilisierten Investitionen entsprechend dem international anerkannten Pro-rata-Grundsatz¹⁵ auf 81,6 Milliarden Euro belaufen müssen. Nach Schätzungen des Hofes wurden die im Rahmen des KMU-Fensters des EFSI mobilisierten Investitionen, die für Ende 2022 gemeldet wurden, folglich um **46,1 Milliarden Euro** zu hoch angegeben (siehe **Tabelle 3**).

¹⁴ Study supporting the ex-post Evaluation of the European Fund for Strategic Investments, Oktober 2022, S. 5.

¹⁵ OECD (2023), "Private finance mobilised by official development finance interventions", *OECD Development Perspectives*, Nr. 29, OECD Publishing, Paris, S. 4, <https://doi.org/10.1787/c5fb4a6c-en>.

Tabelle 3 – Berechnung der Überschätzung von 46,1 Milliarden Euro

Beschreibung		Betrag*
1.	Durch den EFSI mobilisierte Investitionen, die für das Fremdkapitalportfolio des KMU-Fensters gemeldet wurden	127,7 Milliarden Euro
2.	EU-Garantie, für die eine Mobilisierung von Investitionen gemeldet wurde	5,3 Milliarden Euro
3.	Unter Anwendung der Obergrenzen eingesetzte EU-Garantie	3,4 Milliarden Euro
4.	Anteil der eingesetzten EU-Garantie an der gemeldeten Garantie (3. / 2.)	63,9 %
5.	Mobilisierte Investitionen pro rata (1. x 4.)	81,6 Milliarden Euro
6.	Überschätzung der mobilisierten Investitionen (1. – 5.)	46,1 Milliarden Euro

* Die endgültigen Beträge sind auf eine Dezimalstelle gerundet, wurden jedoch anhand nicht gerundeter Beträge berechnet, um Genauigkeit zu gewährleisten.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des operativen Berichts über den EFSI für das Jahr 2022 und der EFSI-Vereinbarung.

Schwachstellen bei der Anwendung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts

Die teilweisen Annullierungen von EIB-Finanzierungen oder die bei Projektabschluss bestätigten Finanzierungsbeträge wurden nicht ordnungsgemäß berücksichtigt

33 Nach der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts wird eine Schätzung der durch den EFSI mobilisierten Investitionen vorgenommen, sobald eine Finanzierung vom Verwaltungsrat der EIB genehmigt wurde. Im Falle von Investmentfonds wird diese Schätzung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzierungsverträge überprüft. Gemäß der Methode sind die mobilisierten Investitionen zudem im Falle einer teilweisen Annullierung der genehmigten EFSI-geförderten Finanzierung zu korrigieren, sobald eine solche Annullierung wirksam wird. Der endgültige Wert der bei einem bestimmten Projekt durch den EFSI mobilisierten Investitionen sollte anhand der im fertiggestellten Projektabschlussbericht genannten Beträge ermittelt werden.

34 Der Hof stellte fest, dass bei 97 Operationen des IuI-Fensters, die zu den für Ende 2022 gemeldeten mobilisierten Investitionen beigetragen haben, vor Ende 2022 EIB-Finanzierungen in Höhe von rund 3 Milliarden Euro annulliert wurden. Die EIB hatte jedoch die betreffenden Beträge mobilisierter Investitionen nicht entsprechend der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts korrigiert. Darüber hinaus stand dieser Ansatz nicht im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip, das in solchen Fällen zu beachten ist¹⁶.

35 Ausgehend vom Stand dieser 97 Operationen des IuI-Fensters, der im November 2024 von der EIB übermittelt wurde, schätzte der Hof, dass die durch den EFSI mobilisierten Investitionen in der Berichterstattung für Ende 2022 **um 7,4 Milliarden Euro zu hoch angegeben** wurden.

- o Bei 66 Operationen, bei denen die Finanzierung zum Teil annulliert wurde, hatte die EIB die Daten zu den Beträgen der mobilisierten Investitionen noch immer nicht angepasst. Im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip und unter der Annahme, dass sich Investitionen und Finanzierungen proportional verringern, hätten die gemeldeten durch den EFSI mobilisierten Investitionen um 8,3 Milliarden Euro niedriger ausfallen müssen.
- o Bei 30 Operationen wurde der Projektabschlussbericht bis November 2024 fertiggestellt. Den Berechnungen der EIB zufolge hätten die gemeldeten mobilisierten Investitionen um rund 0,9 Milliarden Euro höher ausfallen müssen.
- o Für eine Operation bestätigte die EIB, dass sich die mobilisierten Investitionen nach einer teilweisen Annullierung der Finanzierung nicht geändert haben.

36 Der Hof stellte ferner fest, dass die EIB bis Ende 2022 die vom EFSI mobilisierten Investitionen bei 44 Operationen des IuI-Fensters, für die das Projektabschlussberichtsverfahren abgeschlossen worden war, in ihrer Datenbank nicht korrigiert hatte. Der Ende 2022 für diese Operationen gemeldete Betrag der mobilisierten Investitionen war – gemessen an dem von der EIB bei Abschluss dieser Projekte berechneten Betrag – **um 2,2 Milliarden Euro zu niedrig angegeben** worden (wobei acht Fälle, die bereits unter dem zweiten Aufzählungspunkt in Ziffer **35** behandelt wurden, nicht berücksichtigt sind).

¹⁶ [Conceptual Framework for Financial Reporting](#) (Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung), *International Accounting Standards Board*, März 2018, Absatz 2.16, S. A27.

Die Stichtage für die operativen Berichte wurden im Rahmen des EFSI nicht harmonisiert

37 Der Hof stellte fest, dass es beim KMU-Fenster und beim Iul-Fenster unterschiedliche Ansätze im Hinblick auf den Stichtag für operative Berichte über den EFSI gab. Gemäß der EFSI-Vereinbarung sollte der EIF den jährlichen operativen Bericht über das KMU-Fenster zum 31. Dezember auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten erstellen. Der EIF sollte diesen Bericht der EIB bis zum 31. März des Folgejahres vorlegen. Der Hof stellte fest, dass der EIF trotz der in der EFSI-Vereinbarung enthaltenen Vorgabe den 30. September als Stichtag für die Daten des KMU-Fensters zu Darlehensgarantien ansetzte. Für das Iul-Fenster legte die EIB korrekterweise den 31. Dezember als Stichtag fest. Weder wurde in den Berichten auf die unterschiedlichen Stichtage hingewiesen, noch lag ein dokumentierter Beschluss vor, mit dem dieser unterschiedliche Ansatz gerechtfertigt wurde. Die Beträge aus dem KMU-Fenster und dem Iul-Fenster wurden im operativen Bericht konsolidiert und als Zahlen mit Stand vom 31. Dezember vorgelegt.

38 Dieser Ansatz führte zu einer zusätzlichen Überschätzung der bis Ende 2022 mobilisierten Investitionen um **2 Milliarden Euro**, da der tatsächliche Wert der 24 Fremdkapitalportfolios des KMU-Fensters, die im vierten Quartal 2022 abgeschlossen wurden, vom EIF nicht berücksichtigt wurde. In diesen Fällen beruhten die gemeldeten mobilisierten Investitionen auf früheren Schätzungen, die höher ausgefallen waren. Der tatsächliche Wert dieser Portfolios war vor Ende 2022 bekannt. Der EIF erklärte, dass die Qualität der Kreditdaten des vierten Quartals erst in der zweiten Märzhälfte des Folgejahres überprüft worden sei. Daher seien diese Daten nicht für die Berichterstattung Ende 2022 verwendet worden. Erst im operativen Bericht von Juni 2023 wurden die Angaben mit Blick auf die im vierten Quartal 2022 abgeschlossenen Portfolios angepasst.

Die EFSI-Förderung war zweckdienlich, ihre Zusätzlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend nachgewiesen

39 Der Hof erörtert im vorliegenden Bericht, ob die Zusätzlichkeit des EFSI angemessen bewertet wurde (siehe Ziffer **06**). Zu diesem Zweck untersuchte der Hof die Auswirkungen der EFSI-Finanzierungen auf das Investitionsniveau und prüfte, ob ausreichende Zielwerte oder Indikatoren zur Messung der Zusätzlichkeit vorhanden waren und ob es Belege dafür gab, dass durch die öffentlichen Mittel tatsächlich zusätzliche Investitionen bewirkt wurden. Die vor Beginn des EFSI-Programms ermittelte Investitionslücke erforderte die Mobilisierung zusätzlicher Investitionen, die durch den EFSI unterstützt werden sollten. Gleichzeitig sollte bei diesen Investitionen ein Verdrängungseffekt vermieden werden, d. h., ein Anstieg der öffentlichen Mittel sollte nicht zu einem Rückgang der privaten Marktfinanzierung führen¹⁷.

Der EFSI unterstützte Investitionen in finanzieller und qualitativer Hinsicht

40 Mit dem EFSI-Programm wurde die Finanzierung vieler unterschiedlicher Tätigkeiten gefördert. Dies reichte von Mikrofinanzierungen bis hin zu großen Infrastrukturinvestitionen. Die EIB und der EIF haben auf ihren Websites Informationen über einige durch den EFSI geförderte Projekte veröffentlicht¹⁸.

41 Im Rahmen der Prüfung beantworteten 19 Finanzintermediäre, die im Bereich Fremdkapital des KMU-Fensters tätig waren, den Prüfungsfragebogen des Hofes. Sie stellten EFSI-geförderte Fremdkapitalprodukte in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro bereit. Nach Schätzungen des EIF wurden durch diese Produkte bis Ende 2022 Investitionen in Höhe von insgesamt 30,6 Milliarden Euro mobilisiert. Insgesamt 53 % der Finanzintermediäre gaben an, dass der EFSI es ihnen ermöglichte, Projekte zu finanzieren, die andernfalls nicht für eine Finanzierung in Betracht gekommen wären.

¹⁷ Artikel 5 der [Verordnung \(EU\) 2015/1017](#).

¹⁸ EIB, [Der EFSI und sein Erbe](#); EIF, [All case studies](#) (Filter: EFSI).

42 Darüber hinaus wurde der Prüfungsfragebogen des Hofes von 12 Finanzintermediären beantwortet, die im Rahmen des KMU-Fensters Eigenkapitalprodukte mit einem investierten Betrag von insgesamt 700 Millionen Euro bereitstellten. Den Schätzungen des EIF zufolge wurden dadurch Investitionen in Höhe von insgesamt 5 Milliarden Euro mobilisiert. In dem Fragebogen schätzten die Finanzintermediäre die Zusätzlichkeit des EFSI positiv ein. Insgesamt 75 % der Finanzintermediäre waren der Ansicht, dass der Beitrag des EFSI es ihnen ermöglichte, ein höheres Volumen an Kapitalbeteiligungen anzubieten. Darüber hinaus gingen 92 % der Finanzintermediäre davon aus, dass der Katalysatoreffekt des EIF zusätzliche Eigenkapitalgeber angezogen hat.

43 In allen ausgefüllten Fragebögen wurden mehrere positive Aspekte genannt, die der EFSI im Rahmen des KMU-Fensters bewirkt hat, wie das höhere Investitionsvolumen, der Katalysatoreffekt, durch den zusätzliche Investoren angezogen wurden, die Möglichkeit, einzelne Investitionen zu erhöhen, die Weiterverfolgung der Leistung der Unternehmen, in die investiert wurde, sowie eine bessere Diversifizierung von Beteiligungsfonds. Darüber hinaus erachteten nahezu alle der im Bereich von Kapitalbeteiligungen tätigen Finanzintermediäre ihre Partnerschaft mit dem EIF im Rahmen des EFSI als äußerst positiv, da sie ihnen bessere operative Kapazitäten und einen besseren Wissenstransfer ermöglichte.

Wichtigster Maßstab für die Zusätzlichkeit des EFSI war das hohe Risikoprofil der geförderten Investitionen

44 Die Zusätzlichkeit (siehe Ziffer **06**) der durch den EFSI geförderten Operationen besteht im Wesentlichen darin, dass sie¹⁹

- in der Regel ein höheres Risikoprofil aufweisen als das Portfolio von Investitionen, die im Rahmen üblicher EIB-Geschäfte finanziert werden;
- Marktversagen oder suboptimale Investitionssituationen ausgleichen;
- gemäß den Finanzierungsvereinbarungen nachrangig sind;

¹⁹ Artikel 5 der [Verordnung \(EU\) 2015/1017](#).

- o Projekte mit grenzübergreifenden Merkmalen unterstützen;
- o die Ziele der EU in einer Vielzahl von Bereichen wie Forschung und Innovation, Energie, Verkehr, Information und Kommunikation, Umwelt, Humankapital, Kultur und Gesundheit unterstützen²⁰.

45 In der EFSI-Verordnung von 2015 wurde die Auffassung vertreten, dass die Operationen Zusätzlichkeit bieten, wenn sie mit Kreditrisiken verbunden sind, die den "Sondertätigkeiten" der EIB entsprechen (siehe **Kasten 1**).

Kasten 1:

"Sondertätigkeiten" der EIB und EFSI

Gemäß der Satzung und den internen Leitlinien der EIB²¹ sind die "Sondertätigkeiten" der EIB wie folgt definiert:

- Fremdkapitalfinanzierungen mit einem Risikoprofil von D- oder schlechter (d. h. mit einem erwarteten Verlust von über 2 %);
- alle Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Operationen (z. B. Infrastrukturfonds und andere Fondsbeteiligungen, Risikokapitalinvestitionen, Eigenkapitaloperationen und andere Operationen mit einem gleichwertigen Risikoprofil).

Alle EIF-Operationen im Rahmen des KMU-Fensters wurden im Hinblick auf ihr Risikoprofil als gleichwertig mit den "Sondertätigkeiten" der EIB erachtet.

46 Gemäß der genannten Verordnung können auch Transaktionen mit einem niedrigeren Risikoprofil, die die Kriterien für "Sondertätigkeiten" nicht erfüllen, durch den EFSI gefördert werden, wenn ein höherer Mehrwert klar dargelegt wird. Gemäß dem operativen Bericht von Ende 2022 entfielen 91 % der im Rahmen des EFSI unterzeichneten Darlehensverträge für Infrastruktur- oder Innovationsprojekte auf "Sondertätigkeiten".

²⁰ Artikel 9 Absatz 2 der [Verordnung \(EU\) 2015/1017](#).

²¹ EFSI-Lenkungsrat, [EFSI Key Performance and Key Monitoring Indicators Methodology](#), S. 6.

47 In der EFSI-2.0-Verordnung²² vom Dezember 2017 wurde die Erfüllung des Kriteriums der "Sondertätigkeiten" als "wichtiges Indiz für die Zusätzlichkeit", aber nicht als einziges Indiz erachtet. Mit dieser Verordnung wurden einige neue indikative Merkmale für Investitionen festgelegt, damit Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen besser ausgeglichen werden konnten. Diese Merkmale umfassten beispielsweise "Nachrangigkeit" (gegenüber anderen Investoren wird eine nachrangige Position eingenommen, d. h. ein höheres Risiko übernommen), grenzübergreifende Aspekte oder eine Exposition gegenüber "spezifischen Risiken". Diese Risiken betrafen weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen bzw. Projekte, die mit Innovationen verbundene Risiken aufweisen, die besonders bei unerprobter Technologie auftreten, mit der das Wachstum gefördert, zur Nachhaltigkeit beigetragen und die Produktivität gesteigert werden kann. In der EFSI-2.0-Verordnung wurden jedoch keine Zielwerte oder Indikatoren festgelegt, um den Anteil der EFSI-Operationen zu bestimmen, bei denen "ein wichtiges Indiz für die Zusätzlichkeit" vorliegt.

48 Die operativen Berichte und die EFSI-bezogenen Datensätze der EIB-Gruppe enthielten keine Informationen über die nachrangige Position von EFSI-Fremdkapitalfinanzierungen Ende 2022. Der Anteil der grenzübergreifenden EFSI-Operationen wurde von der EIB-Gruppe ebenfalls nicht gemeldet, sodass der Hof nicht bewerten konnte, in welchem Umfang dieses Merkmal der Zusätzlichkeit innerhalb des EFSI-Portfolios insgesamt erfüllt war.

49 Der Hof analysierte, wie sich die EFSI-Finanzierungen auf die in Artikel 5 der EFSI-Verordnung beschriebenen Bereiche mit "spezifischen Risiken" (siehe [Anhang IV](#)) verteilten, und stellte fest, dass der größte Anteil (34 %) der Investitionen auf den Bereich "Forschung, Entwicklung und Innovation" entfiel. Hingegen kamen nur 0,6 % der EFSI-Finanzierungen weniger entwickelten Regionen oder Übergangsregionen zugute. Dem EFSI-Evaluierungsbericht von 2018 ist zu entnehmen, dass "EFSI-Operationen Sektoren betreffen, in denen beträchtliches Marktversagen und Unterinvestitionen bestehen. Die als Teil der Evaluierung durchgeführten Fallstudien zeigen jedoch, dass nicht alle Operationen, die in Sektoren mit einem Marktversagen durchgeführt werden, dieses auch wirklich ausgleichen, da einige Projekte in diesen Sektoren Finanzierungen vom Markt erhalten." Der Hof stellte ferner fest, dass die KPI und KMI für die Bewertung der Zusätzlichkeit des EFSI von begrenztem Wert waren (Einzelheiten siehe [Anhang III](#)).

²² [Verordnung \(EU\) 2017/2396](#).

Die Zusätzlichkeit der durch den EFSI mobilisierten Investitionen wurde nicht ausreichend nachgewiesen

50 In Artikel 5 der [EFSI-Verordnung](#) wird bei der Definition des Begriffs "Zusätzlichkeit" danach unterschieden, ob eine Investition ohne den EFSI überhaupt nicht oder nicht im gleichen Ausmaß hätte getätigt werden können. In beiden Fällen kam eine Investition für eine EFSI-Förderung in Betracht. [Kasten 2](#) enthält zwei hypothetische Szenarien, in denen der Grundsatz der Zusätzlichkeit als erfüllt betrachtet werden kann, die aber im Hinblick auf die durch den EFSI mobilisierten Investitionen zu unterschiedlichen Beträgen führen.

Kasten 2

Beispiele für zusätzliche Finanzierungen, die vollständig bzw. teilweise durch den EFSI mobilisiert wurden

Im Rahmen des EFSI wird eine Garantie für ein förderfähiges Investitionsvorhaben in Höhe von 15 000 Euro bereitgestellt, das ohne den EFSI überhaupt nicht durchgeführt worden wäre.

Im Rahmen des EFSI wird eine Garantie für ein förderfähiges Investitionsvorhaben in Höhe von 15 000 Euro bereitgestellt, das zwar ohne den EFSI durchgeführt worden wäre, jedoch in kleinerem Umfang (10 000 Euro).

In den beiden Fällen ist die zusätzliche Finanzierung unterschiedlich hoch: Im ersten Fall beträgt sie 15 000 Euro und im zweiten Fall 5 000 Euro.

51 Bei der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts wird nicht zwischen vollständig und teilweise durch den EFSI mobilisierten Investitionen unterschieden. Bei beiden in [Kasten 2](#) aufgeführten Beispielen wird auf Grundlage der Methode davon ausgegangen, dass der Gesamtbetrag des Projekts in Höhe von 15 000 Euro durch den EFSI mobilisiert wird. Nach Auffassung der Kommission ist dies darauf zurückzuführen, dass das Konzept der teilweise mobilisierten Investitionen weder in der EFSI-Verordnung noch in der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI existiert.

52 Im Dokument zur Berechnungsmethode der EIB heißt es, das Ziel bestehe darin, die im Rahmen von EFSI-Operationen mobilisierten Investitionen zu ermitteln, jedoch wird weiter ausgeführt, dass die Ursächlichkeit des EFSI als politische Maßnahme zur Schließung der Investitionslücke in Europa schwer zu belegen sei und nicht schlüssig nachgewiesen werden könne²³. Nach Ansicht des Hofes ist die Feststellung dieses kausalen Zusammenhangs zwischen EFSI-Förderung und mobilisierten zusätzlichen Investitionen für die Bewertung der Leistung des EFSI relevant. Ohne einen solchen kausalen Zusammenhang oder eine Ex-post-Analyse der Zusätzlichkeit ist es nahezu unmöglich zu bestimmen, inwieweit mit den öffentlichen Mitteln tatsächlich zusätzliche Investitionen angeregt wurden.

53 Die Kommission hat einen zweistufigen Ansatz eingeführt, um die Zusätzlichkeit der EFSI-Investitionen zu überprüfen. Erstens wurde der EFSI-Investitionsausschuss beauftragt, eine qualitative Bewertung der Frage vorzunehmen, ob der EFSI im Rahmen des Iul-Fensters tatsächlich zu zusätzlichen Investitionen führt. Gemäß dem [Evaluierungsbericht](#) der EIB von 2021 erfüllen "Operationen des KMU-Fensters, die vom EFSI-Lenkungsrat und dem geschäftsführenden Direktor (nach Beratung mit dem EFSI-Investitionsausschuss) genehmigt werden, das Kriterium der Zusätzlichkeit, weil sie zusätzliche Finanzierungen in Bereichen bereitstellen, in denen ein Marktversagen wahrgenommen wird. Der EFSI-Investitionsausschuss nahm keine weitere Bewertung der Zusätzlichkeit von Einzeloperationen des KMU-Fensters vor." Zweitens zog die Kommission in Betracht, eine statistische Ex-post-Analyse durchzuführen, um zu ermitteln, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen den durch den EFSI geförderten Finanzierungen und den mobilisierten zusätzlichen Investitionen bestand.

54 In beiden im Jahr 2018 veröffentlichten Evaluierungen des EFSI²⁴ wurde empfohlen, den Begriff "Zusätzlichkeit" klarer zu definieren. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine begrenzte Bewertungsmethode auf der Grundlage von Selbstberichten angewandt worden sei, die Verwendung einer strengeren Methode und einschlägiger Daten jedoch wünschenswert sei, da dadurch der Verdrängungseffekt des EFSI bewertet werden könne. Bis Ende 2024 hatte die Kommission eine solche Analyse nicht durchgeführt. Darüber hinaus wurde in den EFSI-Evaluierungsberichten die Kausalität des Programms nicht bewertet.

²³ [Methode der EIB zur Berechnung des Multiplikatoreffekts des EFSI](#), S. 1–2.

²⁴ EIB, [Evaluierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen](#), Juni 2018; ICF, [Independent Evaluation of the EFSI Regulation, Final Report](#), Juni 2018.

55 Die Kausalität zwischen EFSI-Finanzierungen und zusätzlichen Investitionen wurde nicht analysiert. Der Kommission zufolge lagen keine relevanten und aktuellen Daten vor, die als Grundlage für eine umfassende kontrafaktische Studie im Rahmen der Ex-post-Bewertung des EFSI hätten dienen können, zumal diese Daten weit über das Enddatum des EFSI hätten hinausreichen müssen, damit die Investitionen hätten getätigt werden und die Fondsmanager darüber hätten Rechenschaft ablegen können.

Bei der Überwachung des EFSI wurden die wichtigsten Anforderungen eingehalten, die Überwachung war jedoch nicht umfassend, und die Berichterstattung wurde nicht ausreichend überprüft

56 Um zu bewerten, inwiefern die Überwachung des EFSI und die Berichterstattung über den EFSI angemessen waren, überprüfte der Hof die Relevanz und den Umfang der EFSI-Überwachungsindikatoren sowie die von der Kommission vorgenommene Analyse und Veröffentlichung von Informationen über die Mittel, die für potenzielle Garantieabrufe zurückgelegt werden müssen (Rückstellungen). Der Hof untersuchte auch, wie die EIB-Gruppe und die Kommission bei spezifischen EFSI-Operationen die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Anforderungen überwachten. Ferner überprüfte der Hof die Zuverlässigkeit der Daten, die in den Berichten über den EFSI und in den Datensätzen, denen die Informationen für diese Berichte entnommen wurden, enthalten waren.

Die Kommission und die EIB-Gruppe hielten bei der Überwachung der finanziellen Durchführung des EFSI die wichtigsten Anforderungen ein

Die Kommission hat die Dotierung und die Finanzströme des EFSI angemessen überwacht

57 Gemäß Artikel 41 Absatz 5 der [Haushaltsordnung](#) fügt die Kommission dem Entwurf des EU-Haushaltsplans eine Arbeitsunterlage bei, in der für jede Haushaltsgarantie die effektive Dotierungsquote angegeben ist. Die Kommission bewertete einmal jährlich die Angemessenheit der im gemeinsamen Dotierungsfonds verfügbaren Dotierung für den EFSI²⁵. Der Hof prüft diese Berichterstattung im Rahmen seiner rechtlich vorgeschriebenen Prüfung der Jahresrechnungen der EU²⁶.

²⁵ 2025 Draft general budget of the European Union – Working document part XI, S. 4 und 5.

²⁶ Jahresbericht 2022, Kapitel 2, Ziffern 2.63–2.64 und Empfehlung 2.3.

58 Außerdem führte die GD ECFIN jährliche Kontrollbesuche bei der EIB-Gruppe²⁷ und Ex-post-Kontrollen der durch den EFSI geförderten Operationen durch. Im Zuge seiner Analyse der von der Kommission vorgelegten Unterlagen konnte der Hof bestätigen, dass die Zu- und Abflüsse in der Rechnungslegung des EFSI regelmäßig überwacht und die Rechnungsabschlüsse mit den Finanzberichten des EFSI abgeglichen wurden. Diese Arbeit wurde im Rahmen der jährlichen Kontrollbesuche bei der EIB-Gruppe von 2019 bis 2023 dokumentiert. Dies umfasste auch die Überprüfung einer Stichprobe von im Rahmen des EFSI abgerufenen Garantien.

Die Überwachungstätigkeiten der EIB-Gruppe standen im Einklang mit der EFSI-Vereinbarung

59 Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EFSI-Vereinbarung war die EIB-Gruppe verpflichtet, im Einklang mit ihren Strategien und Verfahren Ex-post-Kontrollen der durch den EFSI geförderten Operationen durchzuführen, die gegebenenfalls auch Vor-Ort-Kontrollen umfassten. Entsprechend den internen Verfahren der EIB-Gruppe wurden Vor-Ort-Kontrollen für die innerhalb des IuI-Fensters durch den EFSI geförderten Fremd- und Eigenkapitaloperationen durchgeführt. Innerhalb des KMU-Fensters wurden diese Kontrollen systematisch für Fremdkapitaloperationen durchgeführt. Bei Eigenkapitalprodukten war dies nicht der Fall: Zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes hatte der EIF nur zwei Kontrollbesuche durchgeführt, die im Jahr 2022 stattfanden.

60 Der Hof analysierte zwei Ex-post-Kontrollen, die die EIB zu Operationen des IuI-Fensters durchführte (eine im Bereich Fremdkapital und eine im Bereich Eigenkapital), sowie fünf Ex-post-Kontrollen, die der EIF vor Ort bei Operationen des KMU-Fensters (ausschließlich für Fremdkapitalprodukte) vornahm. Der Hof wählte diese konkreten Fälle aus, um bei seiner Prüfung eine Vielzahl von Operationen und Ländern abdecken zu können. Er analysierte die von der EIB-Gruppe im Rahmen der oben genannten Kontrolltätigkeiten gesammelten Informationen und stellte fest, dass die von der EIB und dem EIF vorgenommene Überwachung im Einklang mit deren internen Vorschriften und Verfahren stand.

²⁷ Europäische Kommission, [Annual activity report 2022](#), S. 65–66.

Der EFSI entsprach zwar im Allgemeinen den festgelegten Zielen, einige wichtige Aspekte des Programms wurden jedoch nicht überwacht

61 Nach Auffassung des Hofes sollte für die einzelnen Indikatoren beschrieben werden, was genau gemessen wird. Alle Indikatoren sollten den RACER-Kriterien (relevant, akzeptiert, glaubwürdig, leicht zu überwachen und robust) entsprechen und eindeutig und leicht zu interpretieren sein. In der EFSI-Vereinbarung sind KPI und KMI zur Messung der Leistung des EFSI festgelegt.

Beim EFSI wurden die geografischen und sektoralen Obergrenzen weitgehend eingehalten, und das Klimaschutzziel wurde erreicht

62 Eine Vorabzuweisung der EFSI-Mittel abhängig von Ländern oder Sektoren war weder in der EFSI-Verordnung noch in der EFSI-Vereinbarung vorgesehen. Bei den Überwachungsindikatoren für den EFSI (KMI 1 und KMI 2) wurden diese Aspekte jedoch berücksichtigt (siehe [Anhang III](#)).

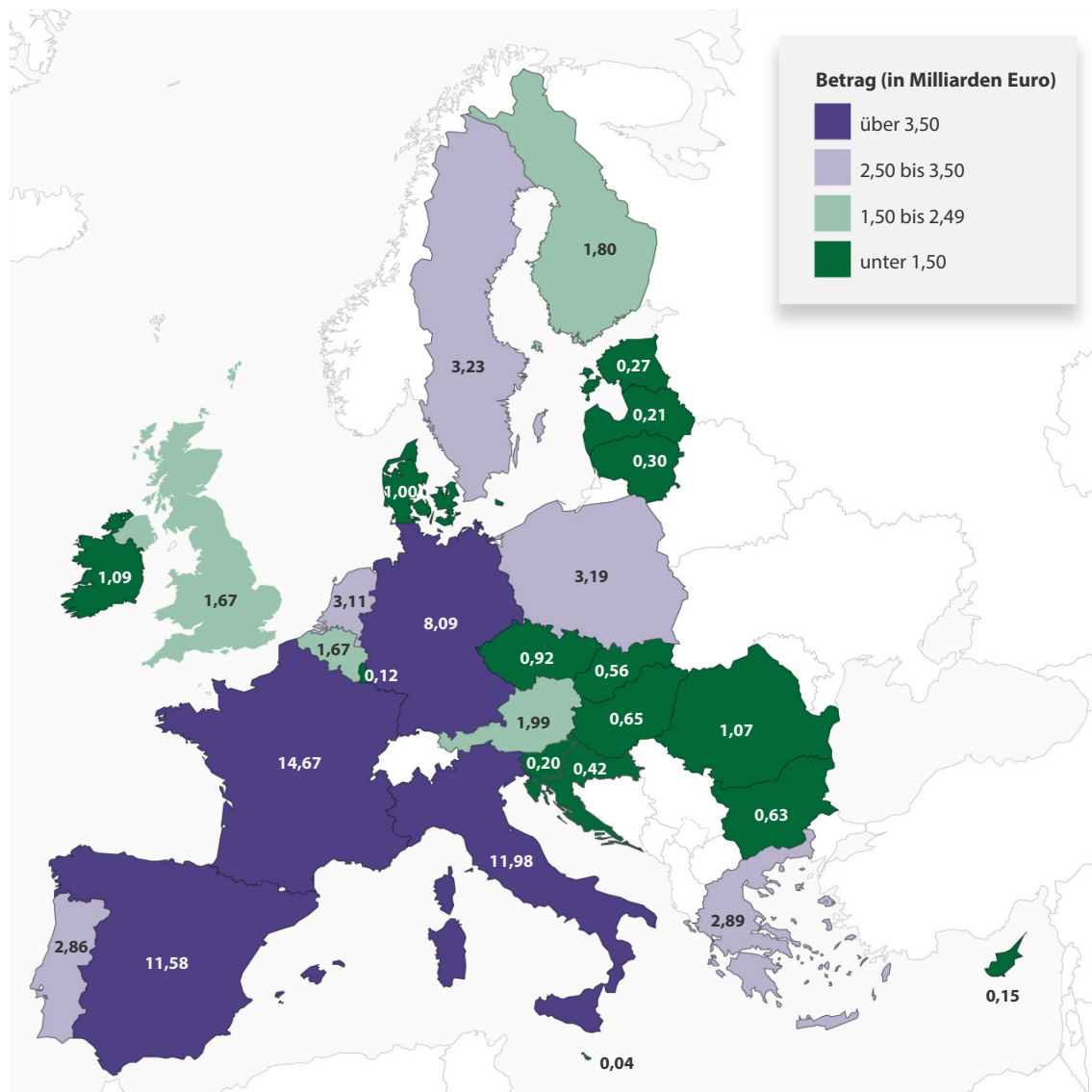
63 In der 2019 vom Lenkungsrat angenommenen strategischen Ausrichtung des EFSI ([EFSI Strategic Orientation](#)) wurde für das IuI-Fenster eine indikative Obergrenze für die geografische Konzentration am Ende des Investitionszeitraums des EFSI (Dezember 2022) von 45 % festgelegt, d. h. der Anteil der in drei Mitgliedstaaten unterzeichneten Operationen an den insgesamt unterzeichneten Operationen (gemessen am Wert) darf diesen Prozentsatz nicht überschreiten. Für das KMU-Fenster war vorgegeben, dass der EIF es in allen Mitgliedstaaten einsetzen und eine "zufriedenstellende geografische Diversifizierung" unter den einzelnen Mitgliedstaaten erreichen soll. [Anhang V](#) ist die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten für das KMU-Fenster gewährte Förderung (gemeldeter Stand Ende 2022) zu entnehmen.

64 Die EFSI-Finanzierungen wurden an alle EU-Mitgliedstaaten vergeben. Auf die drei größten Empfängerländer des IuI-Fensters – Spanien, Frankreich und Italien – entfielen jedoch EFSI-Mittel in Höhe von insgesamt 30 Milliarden Euro, was 49 % des Gesamtbetrags der bis Ende 2022 unterzeichneten Operationen des IuI-Fensters entsprach (siehe [Anhang VI](#)). Der Kommission zufolge war diese Konzentration der Förderung auf drei Länder, die 4 Prozentpunkte über der indikativen Obergrenze lag, auf den marktorientierten Charakter des EFSI zurückzuführen, der ohne Länderquoten operierte²⁸.

²⁸ Europäische Kommission und EIB, [Response to ECA Audit Recommendation 5: Improving the geographical spread of EFSI supported investment](#), 2019.

65 **Abbildung 6** ist die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten für das IuI-Fenster und das KMU-Fenster insgesamt gewährte Förderung (gemeldeter Stand Ende 2022) zu entnehmen.

Abbildung 6 – Im Rahmen des EFSI insgesamt unterzeichnete Beträge je EU-Mitgliedstaat, Stand Ende 2022



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus dem operativen Bericht über den EFSI von Ende 2022.

66 Für die sektorale Abdeckung legte der Lenkungsrat eine indikative Konzentrationsobergrenze von 30 % innerhalb des IuI-Fensters zum Ende des Investitionszeitraums fest²⁹. Diese Obergrenze galt für unterzeichnete Darlehen und Investitionsbeträge in einem der in Artikel 9 Absatz 2 der [EFSI-Verordnung](#) festgelegten Sektoren. Für das KMU-Fenster gab es keine Zielwerte oder Obergrenzen für die sektorale Abdeckung, auch nicht indikativer Art.

67 Nach den im operativen Bericht für Ende 2022 enthaltenen Angaben (siehe [Anhang IV](#)) entfiel der größte Anteil der EFSI-Förderung innerhalb des IuI-Fensters auf die Entwicklung des Energiesektors (sektorale Konzentration von 23 %). Im KMU-Fenster wurden Investitionen in Forschung und Innovation am stärksten gefördert (sektorale Konzentration von 63 %). In fünf der neun Zielsektoren, d. h. Energie, Verkehr, Umwelt, weniger entwickelte Regionen und Bioökonomie, meldete der EIF keine Investitionen innerhalb des KMU-Fensters.

68 Für den Überwachungsindikator KMI 7, mit dem der Beitrag des EFSI zum Klimaschutz gemessen werden sollte, galt eine Zielvorgabe von 40 % für das IuI-Fenster (siehe [Anhang III](#)). Im Einklang mit der EFSI-Verordnung erstreckten sich die Informationen zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben jedoch nicht auf Investitionen innerhalb des KMU-Fensters³⁰. Ende 2022 machten diese Investitionen 31 % des EFSI-Portfolios aus. Zu diesem Zeitpunkt belief sich der Gesamtbetrag der im Rahmen des IuI-Fensters unterzeichneten Verträge über EFSI-Finanzierungen zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen auf 20,8 Milliarden Euro. EFSI-Finanzierungen im IuI-Fenster, mit denen Projektkomponenten unterstützt wurden, die zum Klimaschutz beitrugen, machten 43 % des insgesamt in diesem Fenster unterzeichneten Betrags der EFSI-Finanzierungen aus – für KMU und kleine Midcap-Unternehmen bestimmte EFSI-Finanzierungen im IuI-Fenster nicht inbegriffen.

²⁹ [EFSI Strategic Orientation – Review of January 2019](#), S. 13–15.

³⁰ [Sonderbericht 22/2021](#), Ziffer 64.

Für den Beitrag des EFSI zu Beschäftigung und nachhaltigem Wachstum wurden keine Zielwerte festgelegt

69 Gemäß der EFSI-Verordnung³¹ zielen durch den EFSI geförderte Projekte auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum ab. Die EIB-Gruppe nutzte das ökonometrische Modell [RHOMOLO-EIB](#), um einmal jährlich zu ermitteln, in welchem Umfang der EFSI zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum beigetragen hat. Nach Angaben der EIB werden die EFSI-Investitionen diesen Schätzungen zufolge "das BIP bis 2022 um 1,9 Prozent steigern und 1,8 Millionen Arbeitsplätze schaffen, verglichen mit dem Szenario ohne EFSI"³².

70 Darüber hinaus meldete die EIB-Gruppe der Kommission alle sechs Monate Informationen zum Überwachungsindikator KMI 4 "Auswirkungen auf die Beschäftigung". Da es für diesen Indikator keinen Zielwert gab, fehlte eine Grundlage, um bewerten zu können, inwieweit die an den EFSI gestellten Erwartungen durch die gemeldeten Arbeitsplätze erfüllt wurden (siehe [Anhang III](#)).

71 Der Rechtsrahmen des EFSI-Programms enthielt keine Vorschriften zur Messung der Nachhaltigkeit des durch den EFSI geschaffenen Wachstums. Darüber hinaus enthielt die Berichterstattung der EIB-Gruppe keine diesbezüglichen Informationen. Im Programmabriss zu den operativen Ausgaben für 2023³³ wird beschrieben, wie der EFSI zur Erreichung von 10 Zielen für nachhaltige Entwicklung beigetragen hat. Die Dokumente zum EU-Haushalt für 2024 und 2025 und die Berichte der Kommission über den EFSI enthalten jedoch keine Informationen über den Beitrag des EFSI zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Über die EFSI-Unterstützung für Nicht-EU-Länder wurde nicht detailliert berichtet

72 Ende 2022 berichtete die EIB-Gruppe, dass 75 % der unterzeichneten Kapitalbeteiligungen im Rahmen des KMU-Fensters in die Kategorie "länderübergreifend" fielen. Dem Hof ist bewusst, dass diese Kategorie für Fondsverwalter nützlich sein kann, die Investitionsmöglichkeiten in mehreren Ländern nutzen möchten. Die Kategorie gibt jedoch nicht im Einzelnen Aufschluss über die geografische Verteilung der durch den EFSI geförderten Investitionen, z. B. über den Anteil der beteiligten Nicht-EU-Länder.

³¹ Artikel 5 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 2015/1017](#).

³² EIB, [Der EFSI und sein Erbe](#).

³³ [2023 Draft general budget of the European Union – Working document part I](#), S. 110–112.

73 Gemäß der EFSI-Verordnung³⁴ konnten mit der EU-Garantie Geschäfte abgedeckt werden, an denen "Einrichtungen beteiligt sind, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt oder niedergelassen sind und die sich auf ein oder mehrere Drittländer [...] beziehen", beispielsweise Geschäfte, die unter die [strategischen Partnerschaften der EU](#) fallen. Nach der EFSI-Vereinbarung durften Investitionen in Nicht-EU-Ländern jeweils nicht mehr als 50 % der einzelnen Eigenkapitalprodukte des KMU-Fensters ausmachen. Ende 2022 entfielen 16 % (2,5 Milliarden Euro) der Kapitalbeteiligungen des KMU-Fensters in Höhe von 15,7 Milliarden Euro zugunsten von Endempfängern auf Nicht-EU-Länder (siehe [Anhang VII](#)).

74 Mit EFSI-Förderung in Nicht-EU-Ländern eingegangene Kapitalbeteiligungen wurden bei der Berechnung der durch den EFSI mobilisierten Investitionen nicht berücksichtigt. Zudem stand der Einsatz der EU-Garantie für Endempfänger aus Nicht-EU-Ländern im Einklang mit der EFSI-Verordnung. Der Hof ist jedoch der Auffassung, dass über diese Kategorie von EFSI-geförderten Investitionen gegenüber der Haushaltsbehörde der EU keine ausreichend detaillierten Informationen offengelegt wurden. Die Berichterstattung über den EFSI und die Evaluierung des EFSI lieferten keine Informationen über den Umfang dieser Kapitalbeteiligungen oder ihren Beitrag zur Schließung der Finanzierungslücke in der EU.

Es wurden keine spezifischen Indikatoren für die Weitergabe des Nutzens aus dem EFSI an die Endempfänger festgelegt

75 Im Vorschlag für die EFSI-Verordnung wies die Kommission darauf hin, dass sich die "Investitionsförderung maßgeblich an KMU richten" wird³⁵. Die Endempfänger des EFSI sollten auf unterschiedliche Art und Weise von diesem Programm profitieren, u. a. durch

- den Erhalt zusätzlicher Finanzmittel, die ohne den EFSI nicht verfügbar wären;
- in geringerem Umfang erforderliche Sicherheiten;
- eine bessere Anpassung der Finanzierungsdauer an ihren Bedarf;
- niedrigere Finanzierungskosten (Zinsen und/oder Gebühren).

³⁴ Artikel 8 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) 2015/1017](#).

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung über den EFSI, [COM\(2015\) 10](#), Begründung, S. 2.

76 Die Weitergabe des Nutzens an die Endempfänger wurde anhand des KPI 1 als "Mehrwert" des EFSI-Beitrags für eine Operation bewertet. Weder gemäß der EFSI-Verordnung noch gemäß der EFSI-Vereinbarung ist die EIB-Gruppe verpflichtet, über den an die Endempfänger weitergegebenen Nutzen Bericht zu erstatten. Infolgedessen haben die EIB-Gruppe und die Kommission für die EFSI-Fremdkapitalprodukte keine Daten oder Statistiken erhoben, denen Informationen über die Gewährung ermäßigter Zinssätze oder eines sonstigen oben aufgeführten Nutzens zu entnehmen wären. Die Weitergabe des Nutzens war weder Gegenstand einer spezifischen Bewertung noch einer Evaluierung. Daher konnte der Hof nicht überprüfen, inwieweit der Nutzen des EFSI zwischen Finanzintermediären und Endempfängern aufgeteilt wurde.

77 In den Antworten auf den Prüfungsfragebogen des Hofes gab die überwiegende Mehrheit (95 %) der Finanzintermediäre des KMU-Fensters an, dass der EFSI es ihnen ermöglicht habe, ihren Kunden bessere Bedingungen anzubieten als bei einer Finanzierung ohne EFSI-Förderung. Zwei Finanzintermediäre übermittelten dem Hof Daten, die einen Vergleich zwischen den Bedingungen, die Endempfängern von durch den EFSI garantierten Darlehen gewährt wurden, und den Bedingungen, die in ihren üblichen Darlehensportfolios gewährt wurden, ermöglichten. Eines dieser Beispiele ist in [Anhang VIII](#) aufgeführt.

Die komplexen Daten und Berichte über den EFSI wurden nicht ausreichend überprüft

EFSI-bezogene Daten wurden in fragmentierten und unvollständigen Datensätzen erfasst

78 Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der EFSI-Vereinbarung führt die EIB in ihrer Datenbank im Einklang mit ihren Strategien und Verfahren getrennte Aufzeichnungen über die durch den EFSI garantierten Operationen, um diese klar und transparent kenntlich zu machen. Die EIB teilte dem Hof mit, dass die EFSI-bezogenen Daten nicht getrennt erfasst werden, sondern integraler Bestandteil der Aufzeichnungen über alle EIB-Operationen sind, die in mehreren elektronischen Systemen gespeichert werden, und dass sie speziell gekennzeichnet sind, um sie identifizieren zu können. Der Hof bat die EIB um ein Dokument mit Informationen (Metadaten) zu allen Datenfeldern im Zusammenhang mit dem EFSI. Daraufhin teilte die EIB dem Hof mit, dass es kein solches Dokument gebe.

79 Nachdem die EIB rund 500 Titel von EFSI-Datensätzen ermittelt hatte, wählte der Hof 187 dieser Datensätze aus, die Operationen und die dazugehörigen Endempfänger betrafen. Die übermittelten Daten waren im Hinblick auf die Angabe der Endempfänger innerhalb des IuI-Fensters größtenteils unvollständig. Es fehlten Tausende Werte, von denen einige sehr wichtig waren, darunter die Namen der Endempfänger, deren Anschriften, die Anzahl der Beschäftigten oder die Höhe der EFSI-Förderung.

Die operativen Berichte des EFSI wurden von der Kommission nicht ausreichend überprüft

80 Gemäß der EFSI-Verordnung³⁶ ist die EIB-Gruppe verpflichtet, der Kommission regelmäßig Berichte über alle EFSI-Geschäfte (einschließlich der durch die Eigenmittel der EIB gedeckten Geschäfte, siehe **Kasten 3**), d. h. nicht nur über die durch die EU-Garantie gedeckten Geschäfte, vorzulegen. Die operativen Berichte des KMU-Fensters enthielten Informationen über Operationen mit Risikokapitalmitteln der EIB, die jedoch lediglich in zusammengefasster Form vorlagen. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Transaktionen wurde nicht vorgelegt, anders als bei den durch die EU-Garantie gedeckten EFSI-Operationen. In der Praxis bedeutete diese Art der Berichterstattung über die Risikokapitalmittel der EIB, dass nicht überprüft werden konnte, ob die KPI und KMI für das gesamte EFSI-Programm korrekt berechnet wurden.

³⁶ Artikel 16 der [Verordnung \(EU\) 2015/1017](#).

Kasten 3

Risikokapitalmittel der EIB

Das Risikokapitalinstrument, in dessen Rahmen dem EIF Mittel der EIB zur Verfügung gestellt werden, ist das größte Eigenkapitalinstrument des EIF.

Der EIB-Beitrag in Höhe von 7,5 Milliarden Euro zum EFSI wurde in Form von Risikokapitalbeteiligungen über das IuI-Fenster – durch eine Kofinanzierung in Höhe von 3,5 Milliarden Euro – und über das KMU-Fenster – durch eine Kofinanzierung in Höhe von 4 Milliarden Euro – bereitgestellt. Diese Beträge wurden aus Eigenmitteln der EIB finanziert und waren nicht durch die EU-Haushaltsgarantie abgedeckt.

Die Risikokapitaloperationen des KMU-Fensters in Höhe von 4 Milliarden Euro wurden als Teil der EFSI-Operationen betrachtet und trugen zur Erreichung der angestrebten 500 Milliarden Euro an mobilisierten Investitionen bei.

81 Der Hof analysierte die beiden von der GD ECFIN ausgefüllten Checklisten, die zur Überprüfung der im operativen Bericht über den EFSI für 2022 enthaltenen Informationen verwendet wurden. Sie betrafen die KPI und KMI des EFSI sowie die gemeldeten statistischen Daten des IuI-Fensters. In keiner der Checklisten wurden die von der GD ECFIN durchgeführten Kontrollen oder deren Ergebnisse beschrieben.

82 Nach einer detaillierten Analyse des operativen Berichts des KMU-Fensters für Ende 2022 stellte der Hof in 20 von 146 Tabellen Unstimmigkeiten fest. Der Hof stellte fest, dass in 11 Tabellen fehlerhafte Beträge angegeben waren und in den übrigen 9 Tabellen die Daten entweder fehlten (leere Felder) oder als nicht verfügbar angegeben waren. Unabhängig von den Auswirkungen, die dies im Einzelnen hat, werfen diese Unstimmigkeiten Fragen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Berichterstattung und der Qualität der zugrunde liegenden Daten auf.

Bei den Aussagen zu den Auswirkungen des EFSI auf den Haushalt wurde nicht berücksichtigt, welche Auswirkungen der EFSI über seine gesamte Laufzeit hinweg hat

83 In der externen [Studie zur Unterstützung der Ex-post-Bewertung des EFSI](#) von Oktober 2022 und der zugehörigen [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#) wurde festgestellt, dass die Auswirkungen des EFSI zumindest haushaltsneutral sein dürften. Es werde erwartet, dass es letztendlich sogar einen positiven Überschuss geben könnte, da i) die eingetretenen Verluste geringer seien als erwartet und ii) die Vergütung des mit der EU-Garantie eingegangenen Risikos zu Einnahmen geführt habe.

84 Während der Prüfung teilte die Kommission dem Hof mit, dass die in der Studie enthaltene Aussage über den haushaltsneutralen Charakter des EFSI lediglich auf der tatsächlichen Höhe der im Rahmen des EFSI erfolgten Garantieabrufe und der Einnahmen bis Ende 2021 beruhe, es jedoch keine Schätzung darüber gebe, wie sich der EFSI während seiner gesamten Laufzeit auf den Haushalt auswirke. Die Verfasser der Studie bestätigten, dass es keine zugrunde liegende Analyse gebe, mit der die Aussage, der EFSI wirke sich neutral auf den Haushalt aus, untermauert werden könnte.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

85 Der Hof gelangt insgesamt zu dem Schluss, dass der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) einen erheblichen Beitrag zur Schließung der Investitionslücke geleistet hat. Allerdings wurde das Ziel des Programms, bis Ende 2022 zusätzliche Investitionen in Höhe von 500 Milliarden Euro zu mobilisieren, nicht vollständig erreicht.

86 Der Hof schätzt, dass die für dieses Ziel gemeldeten 503 Milliarden Euro um 131 Milliarden Euro zu hoch angegeben wurden. Diese überhöhte Angabe war auf die vom Hof festgestellten Schwachstellen bei der Gestaltung und Anwendung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts zurückzuführen. Bei der Berechnung des Multiplikatoreffekts wurden zum Teil Finanzierungen einbezogen, die nicht an die Endempfänger ausgezahlt worden waren. Zudem wurden durch andere EU-Instrumente mobilisierte Investitionen fälschlicherweise dem EFSI zugeordnet, annullierte Investitionen wurden nicht vom Gesamtbetrag der mobilisierten Investitionen abgezogen, und die Stichtage für die Berichterstattung wurden nicht harmonisiert (siehe Ziffern [24–38](#)).

Empfehlung 1 – Die Transparenz der Berichterstattung über den EFSI verbessern

Um die Transparenz der Berichterstattung über den EFSI zu verbessern, sollte die Kommission bereits verfügbare Informationen nutzen und den Betrag der Finanzierungen, die bereits unterzeichnet wurden, aber noch nicht die Endempfänger erreicht haben, gegenüber den Interessenträgern offenlegen.

Zieldatum für die Umsetzung: 2025

Empfehlung 2 – Die Methode zur Schätzung der durch EU-Garantien mobilisierten Investitionen verbessern

Bei InvestEU (in Bezug auf b) und c)) und – unbeschadet der Beschlüsse der beiden gesetzgebenden Organe – bei künftigen EU-Programmen, bei denen EU-Haushaltsgarantien zum Einsatz kommen, sollte die Kommission

- a) auf der Grundlage der EU-geförderten Finanzierungen, die unterzeichnet und an die Endempfänger ausgezahlt wurden, über die mobilisierten Investitionen Bericht erstatten;
- b) einem solchen Programm keine Investitionen zuordnen, die durch ein anderes EU-Instrument mobilisiert werden, das nicht Teil des gemeldeten Programms ist, selbst wenn beide Instrumente in einem Finanzprodukt kombiniert werden;
- c) für den Fall, dass die Finanzierung oder Investition teilweise annulliert wird, eine Methode zur Schätzung der erwarteten mobilisierten Investitionen festlegen.

Zieldatum für die Umsetzung: b) und c) – InvestEU: 2026; künftige EU-Programme: sobald sie eingerichtet werden und diese Empfehlung anwendbar wird

87 Den Finanzintermediären zufolge ermöglichte die EFSI-Förderung ein höheres Investitionsvolumen, zog zusätzliche Investoren an und verbesserte die Diversifizierung der Beteiligungsfonds. Die Finanzintermediäre, die bei EFSI-geförderten Beteiligungsprojekten mit dem EIF zusammenarbeiteten, wussten diese Partnerschaft sehr zu schätzen, da sie ihnen bessere operative Kapazitäten und einen besseren Wissenstransfer ermöglichten (siehe Ziffern [39–43](#)).

88 Die Zusätzlichkeit der durch den EFSI mobilisierten Investitionen wurde nicht ausreichend nachgewiesen. Sie wurde hauptsächlich mit der Förderung von "Sondertätigkeiten" der EIB im Rahmen des EFSI begründet. Diese "Sondertätigkeiten" weisen ein höheres Risikoprofil auf als das Portfolio von Investitionen, die im Rahmen üblicher EIB-Geschäfte finanziert werden. Zudem fand der Hof keine Zielvorgaben oder Indikatoren zur Messung sonstiger Merkmale von Zusätzlichkeit. Darüber hinaus prüfte die Kommission aufgrund fehlender einschlägiger Daten nachträglich nicht, ob mit den öffentlichen Mitteln tatsächlich zusätzliche Investitionen angeregt wurden. Insbesondere wurde der kausale Zusammenhang zwischen dem EFSI und den zur Schließung der Investitionslücke mobilisierten Investitionen von der Kommission nicht bewertet. Darüber hinaus überprüfte die Kommission nicht, inwiefern der EFSI zu einem Verdrängungseffekt führte. Dies war im Rahmen der Evaluierungen des Programms empfohlen worden (siehe Ziffern [44–55](#)).

Empfehlung 3 – Eine Methode für die Durchführung einer Ex-post-Analyse der Zusätzlichkeit entwickeln

Unbeschadet der Beschlüsse der beiden gesetzgebenden Organe sollte die Kommission für künftige EU-Programme, bei denen EU-Haushaltsgarantien zum Einsatz kommen, eine Methode entwickeln, um nachträglich die Zusätzlichkeit der zur Schließung der Investitionslücke mobilisierten Investitionen zu bewerten.

Zieldatum für die Umsetzung: sobald ein Programm eingerichtet und diese Empfehlung anwendbar wird

89 Der Hof stellte fest, dass bei der Überwachung des EFSI die wichtigsten Anforderungen eingehalten wurden. Die Kommission überwachte die Dotierung und die Finanzströme des EFSI und erstattete in den der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Haushaltsdokumenten angemessen darüber Bericht. Auch die Rechnungsführung und Finanzberichte des EFSI wurden von der Kommission angemessen überwacht. Die Überwachungstätigkeiten der EIB-Gruppe wurden entsprechend der EFSI-Vereinbarung im Einklang mit den Strategien und Verfahren der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds durchgeführt (siehe Ziffern [56–60](#)).

90 Beim EFSI wurden die indikativen Obergrenzen für die geografische und sektorale Konzentration weitgehend eingehalten, und das Klimaschutzziel wurde erreicht. Für den Beitrag des EFSI zur Beschäftigung gab es jedoch keine Zielwerte, und nachhaltiges Wachstum wurde nicht überwacht. Der Rechtsrahmen enthielt keine Vorschriften zur Bewertung der Nachhaltigkeit, und die Berichterstattung war diesbezüglich sehr begrenzt (siehe Ziffern [61–71](#)).

91 Die EIB-Gruppe ordnete 75 % der unterzeichneten Kapitalbeteiligungen im Bereich der EFSI-Förderung für KMU der Kategorie "länderübergreifend" zu. Dies beeinträchtigte die Transparenz. Bis Ende 2022 hatten die EFSI-Endempfänger in Nicht-EU-Ländern 2,5 Milliarden Euro an EFSI-geförderten Eigenkapitalfinanzierungen für KMU erhalten. Der Einsatz der EU-Garantie für Endempfänger aus Nicht-EU-Ländern stand im Einklang mit der EFSI-Verordnung und der EFSI-Vereinbarung. Die veröffentlichten Berichte und Evaluierungen zum EFSI enthielten jedoch keine Informationen über den Umfang dieser Kapitalbeteiligungen (siehe Ziffern [72–74](#)).

Empfehlung 4 – Die Berichterstattung über Kapitalbeteiligungen außerhalb der EU verbessern

In Bezug auf InvestEU und – unbeschadet der Beschlüsse der beiden gesetzgebenden Organe – künftige EU-Programme, in deren Rahmen Garantien für Kapitalbeteiligungen gestellt werden, sollten die Kommission und die Durchführungspartner der Haushaltsbehörde relevante Informationen über die Liste der betroffenen Länder und den Gesamtbetrag, der Endempfängern außerhalb der EU gewährt wird, mitteilen.

Zieldatum für die Umsetzung: InvestEU: 2025; künftige EU-Programme: sobald sie eingerichtet werden und diese Empfehlung anwendbar wird

92 Weder gemäß der EFSI-Verordnung noch gemäß der EFSI-Vereinbarung ist die EIB-Gruppe verpflichtet, über den an die Endempfänger weitergegebenen Nutzen des EFSI Bericht zu erstatten. Daher haben die EIB-Gruppe und die Kommission keine Daten oder Statistiken erhoben, denen Informationen über die Gewährung ermäßigter Zinssätze oder eines sonstigen Nutzens im Rahmen der EFSI-Förderung zu entnehmen wären. Die Weitergabe des Nutzens war weder Gegenstand einer spezifischen Bewertung noch einer Evaluierung. Daher konnte der Hof nicht beurteilen, inwieweit der Nutzen des EFSI zwischen Finanzintermediären und Endempfängern aufgeteilt wurde (siehe Ziffern [75–77](#)).

Empfehlung 5 – Über die Weitergabe des Nutzens aus EU-Haushaltsgarantien Bericht erstatten

Unbeschadet der Beschlüsse der beiden gesetzgebenden Organe sollte die Kommission bei künftigen EU-Programmen, bei denen EU-Haushaltsgarantien zum Einsatz kommen, die Erhebung quantifizierbarer Daten auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe vorsehen, die es ermöglichen würde, die Art und den Umfang des Nutzens zu bewerten, der im Rahmen von Fremdkapitalprodukten von den Finanzintermediären an die Endempfänger der EU-Haushaltsgarantien weitergegeben wird.

Zieldatum für die Umsetzung: während der Halbzeitbewertung

93 Der Hof stellte fest, dass die EFSI-bezogenen Daten von der EIB in fragmentierten Datensätzen ohne Metadatendokument erfasst wurden. Die meisten Daten, die dem Hof übermittelt wurden, waren in Bezug auf die Namen der Endbegünstigten, deren Anschriften, die Anzahl der Beschäftigten oder die Höhe der EFSI-Förderung unvollständig oder unklar. Die operativen Berichte des EFSI wurden von der Kommission nur im Hinblick auf das Finanzierungsfenster "Infrastruktur und Innovation" überprüft. Der Hof ist der Auffassung, dass die Kommission diese Berichte nicht ausreichend überprüft hat, da er in mehreren Tabellen Unstimmigkeiten, fehlerhafte Beträge und fehlende Daten entdeckte, die der Kommission nicht aufgefallen waren. Darüber hinaus wurde über die Risikokapitalmittel der EIB in zusammengefasster Form berichtet, sodass der Hof nicht überprüfen konnte, ob die wesentlichen Leistungsindikatoren und die zentralen Überwachungsindikatoren für das gesamte EFSI-Programm ordnungsgemäß berechnet wurden. Ferner war die Aussage, der EFSI sei voraussichtlich haushaltsneutral oder werde einen positiven Überschuss bewirken, nicht ausreichend belegt (siehe Ziffern **78–84**).

Empfehlung 6 – Die Überprüfung der Berichterstattung über den EFSI verbessern

Die Kommission sollte die bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Berichterstattung über den EFSI verbessern, um die Kohärenz, Genauigkeit und Vollständigkeit der den Interessenträgern vorgelegten Daten zu verbessern.

Zieldatum für die Umsetzung: 2025

Dieser Bericht wurde von Kammer V unter Vorsitz von Herrn Jan Gregor, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2025 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Durch die EU-Garantie gedeckte EFSI-Produkte

Name des Produkts	Beschreibung	Datum der Aufnahme in die EFSI-Vereinbarung	Mit der Gegenpartei unterzeichnete maximale Garantie	Risikoteilungsstruktur
Gegenpartei	Europäische Investitionsbank (EIB)			
Fremdkapitalportfolio des Iul-Fensters – Standard, kombiniert mit InvestEU-D1-Portfolio	Die Produkte und Gegenparteien umfassen Direktkredite für den öffentlichen Sektor, Direktkredite für Unternehmen und Projektfinanzierungen, Durchleitungsdarlehen, Bonitätsverbesserungen für Projektfinanzierungen, Risikoteilung (neue Portfolios mit teilweiser Delegation / bestehende Finanzierungen), Hybridkapital für regulierte Versorgungsunternehmen. Die EU deckt 100 % der Erstverlusttranche ab, während die EIB für die Restrisikotranche aufkommt.	Juli 2015	13,24 Milliarden Euro	Erstverlusttranche – 100 % (EU-Garantie)
Fremdkapitalportfolio des Iul-Fensters – hybrid, kombiniert mit InvestEU-D2-Portfolio	Die Produkte und Gegenparteien umfassen Risikoteilung (neue Portfolios mit vollständiger Delegation), Kreditfonds und strukturierte Produkte (forderungsbesicherte Wertpapiere / Kreditsubstitute / Bonitätsverbesserungen). Die EU deckt 100 % der Erstverlusttranche ab, während die EIB für die Restrisikotranche aufkommt.	Juli 2016	2 Milliarden Euro	Erstverlusttranche – 100 % (EU-Garantie)

Name des Produkts	Beschreibung	Datum der Aufnahme in die EFSI-Vereinbarung	Mit der Gegenpartei unterzeichnete maximale Garantie	Risikoteilungsstruktur
Eigenkapitalportfolio des IuI-Fensters – Standard	Die Produkte und Gegenparteien umfassen Beteiligungsfonds in den Bereichen Infrastruktur und Klima, direkte Kapitalbeteiligungen, Koinvestitionen mit Beteiligungsfonds, Kreditfonds, firmeneigene Fonds (Captive-Fonds) und/oder Investitionsplattformen, die nicht von nationalen Förderbanken (NPB) gesponsert werden. Eigenkapitalähnliche Operationen, die im Standard-Eigenkapitalportfolio des IuI-Fensters enthalten sind, werden von der EU und der EIB (zu je 50 %) gleichrangig abgedeckt (d. h. für jeden zugesagten Euro tragen die Investoren das gleiche Risiko).	Juli 2015	3,5 Milliarden Euro	<i>Pari passu</i> – 50 % (EU-Garantie) und 50 % (EIB)
Eigenkapitalportfolio des IuI-Fensters – nationale Förderbanken	Die Produkte und Gegenparteien umfassen firmeneigene Fonds (Captive-Fonds) und/oder von nationalen Förderbanken gesponserte Investitionsplattformen sowie eine Teilung des Eigenkapitalrisikos mit Beteiligung nationaler Förderbanken. Die EU deckt 95 % der Erstverlusttranche ab, während die EIB für 5 % der Erstverlusttranche und für die Restrisikotranche aufkommt.	Juli 2018	510 Millionen Euro	Erstverlusttranche – 95 % (EU-Garantie) und 5 % (EIB)

Name des Produkts	Zweck des Produkts	Beschreibung	Beginn der EFSI-Förderung	Mit der Gegenpartei unterzeichnete maximale Garantie (nach sechster Änderung der EFSI-Vereinbarung)	Endempfänger
Gegenpartei	Europäischer Investitionsfonds (EIF)				
Erweiterung von InnovFin – Horizont 2020	<p>Fremdkapitalprodukt</p> <p>Zur Aufstockung der InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität für die Unterstützung von Forschungs- und Innovationsprojekten.</p>	<p>Zweitverlusttranche eines unbegrenzten Garantieportfolios zur Unterstützung der Vergabe von Krediten durch Finanzintermediäre an KMU und kleine Midcap-Unternehmen. Die EU übernimmt die Erstverlusttranche im Rahmen der InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität und deckt zusammen mit dem EFSI eine nachrangige Tranche von 20 % als Zweitverlusttranche ab. Der EIF übernimmt 80 % der vorrangigen Tranche.</p>	Juli 2016	1,4 Milliarden Euro	Forschungsbasierte Unternehmen, innovative KMU und Midcap-Unternehmen (Unternehmen mit 500 bis 3 000 Beschäftigten), die in der EU und in den mit Horizont 2020 assoziierten Ländern niedergelassen und dort tätig sind.
Erweiterung der COSME-Kreditbürgschaftsfazilität	<p>Fremdkapitalprodukt</p> <p>Zur Aufstockung der COSME-Kreditbürgschaftsfazilität (Erhöhung des Umfangs der Fazilität), um KMU den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern.</p>	<p>Durch das EFSI-Produkt wird die Zweitverlusttranche von Portfolios aus Darlehen, die von Finanzintermediären an risikoreichere KMU vergeben wurden, garantiert. Die Erstverlusttranche wird durch das EU-Finanzinstrument COSME abgedeckt.</p>	Juli 2016	1 484 Milliarden Euro	In der EU niedergelassene und tätige KMU.

Name des Produkts	Zweck des Produkts	Beschreibung	Beginn der EFSI-Förderung	Mit der Gegenpartei unterzeichnete maximale Garantie (nach sechster Änderung der EFSI-Vereinbarung)	Endempfänger
Erweiterung der EaSI-Kreditbürgschaftsfazilität	Fremdkapitalprodukt Zur Aufstockung der EaSI-Kreditbürgschaftsfazilität.	Durch das EFSI-Produkt wird die Zweitverlusttranche von Portfolios aus Darlehen, die von Finanzintermediären im Sozial- und Mikrofinanzbereich vergeben wurden, garantiert. Die Erstverlusttranche der Garantie wird durch die EaSI-Kreditbürgschaftsfazilität abgedeckt.	Juli 2016	300 Millionen Euro	Sozialunternehmen und benachteiligte Gruppen, die dadurch ihre eigenen (Kleinst-)Unternehmen gründen können.
Erweiterung der Kreditbürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche	Fremdkapitalprodukt Zur Aufstockung der Kreditbürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche (Erhöhung des Gesamtumfangs der Fazilität), um Unternehmen in der Kultur- und Kreativbranche zu unterstützen.	Durch das EFSI-Produkt wird die Zweitverlusttranche von Portfolios aus Darlehen, die von Finanzintermediären in der Kultur- und Kreativbranche vergeben wurden, garantiert. Die Erstverlusttranche der Garantie wird durch die Kreditbürgschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche abgedeckt.	November 2017	130 Millionen Euro	Kleinstunternehmen und KMU in der Kultur- und Kreativbranche, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben.

Name des Produkts	Zweck des Produkts	Beschreibung	Beginn der EFSI-Förderung	Mit der Gegenpartei unterzeichnete maximale Garantie (nach sechster Änderung der EFSI-Vereinbarung)	Endempfänger
EFSI-Kombinationsprodukt	<p>Fremdkapitalprodukt</p> <p>Begrenzte und unbegrenzte Portfoliogarantien, die einen umfassenderen und einfacheren Zugang zu Finanzierungen im Agrarsektor ermöglichen. Bei dem Produkt werden Mittel des EFSI mit Mitteln der Mitgliedstaaten aus Struktur- oder Investitionsfonds und nationalen oder regionalen Mitteln kombiniert.</p>	<p>Mit dem EFSI wird die Zweitverlusttranche abgedeckt, mit den übrigen Mitteln die Erstverlusttranche.</p>	<p>Dezember 2018</p>	<p>86 Millionen Euro</p>	<p>Junglandwirte, der Produktion vorgelagerte Tätigkeiten und Übergang zum ökologischen Landbau.</p>

Name des Produkts	Zweck des Produkts	Beschreibung	Beginn der EFSI-Förderung	Mit der Gegenpartei unterzeichnete maximale Garantie (nach sechster Änderung der EFSI-Vereinbarung)	Endempfänger
Garantie für Kompetenzen und Bildung	<p>Fremdkapitalprodukt</p> <p>Garantie oder Rückgarantie, die privaten oder öffentlichen Finanzintermediären gewährt wird, damit sie Finanzierungen für die wissensbasierte Wirtschaft, die allgemeine und berufliche Bildung und den Kompetenzwandel bereitstellen.</p>	<p>Mit dem EFSI wird die Erstverlusttranche abgedeckt und das gesamte Risiko getragen.</p>	<p>März 2020</p>	<p>50 Millionen Euro</p>	<p>Einzelpersonen (Studierende und Lernende), die ihre Studien fortsetzen und ihre Kompetenzen ausbauen möchten; europäische Unternehmen, die zum Kompetenzwandel beitragen und ihn fördern wollen; europäische Einrichtungen, die im Bereich Kompetenzen, in der allgemeinen und beruflichen Bildung oder der Projektentwicklung im Bildungsbereich tätig sind.</p>
Auf KMU zugeschnittenes Privatkreditprodukt	<p>Eigenkapitalprodukt</p> <p>Zur Erhöhung des Volumens und der Vielfalt alternativer Fremdkapitalfinanzierungen für europäische KMU und kleine Midcap-Unternehmen.</p>	<p>Bei diesem Privatkreditprodukt handelt es sich um eine Form der Kapitalbeteiligung an Kreditfonds. Der EFSI deckt die Erstverlusttranche (30 %) und der EIF die Zweitverlusttranche (70 %) der Investitionen ab.</p>	<p>Dezember 2018</p>	<p>250 Millionen Euro</p>	<p>Europäische KMU und kleine Midcap-Unternehmen.</p>

Name des Produkts	Zweck des Produkts	Beschreibung	Beginn der EFSI-Förderung	Mit der Gegenpartei unterzeichnete maximale Garantie (nach sechster Änderung der EFSI-Vereinbarung)	Endempfänger
Europäische Scale-up-Maßnahme für Risikokapital – ESCALAR	Eigenkapitalprodukt Zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Finanzmitteln für europäische expandierende Jungunternehmen (Scaleup-Unternehmen). Es handelt sich um ein flexibles Eigenkapitalinstrument, mit dem die Attraktivität der Anlageklasse erhöht und private Geldflüsse der Anlageklasse zugeführt werden sollen.	Das Instrument wird aus dem EFSI finanziert und investiert in andere Investmentfonds oder gemeinsam mit anderen Investmentfonds in eine Anteilsklasse, die durch ein geringeres Risiko- und Ertragsprofil gekennzeichnet ist.	März 2020	300 Millionen Euro	Fonds, deren Investitionsschwerpunkt auf Scale-up-Unternehmen liegt. Sowohl für neue Beteiligungsfonds, die in ihrem künftigen Portfolio eine größere kritische Masse zur Unterstützung solcher Unternehmen benötigen, als auch für bestehende Beteiligungsfonds, die zusätzliches Kapital für Folgeinvestitionen in Scale-up-Unternehmen in ihrem bestehenden Portfolio benötigen.

Name des Produkts	Zweck des Produkts	Beschreibung	Beginn der EFSI-Förderung	Mit der Gegenpartei unterzeichnete maximale Garantie (nach sechster Änderung der EFSI-Vereinbarung)	Endempfänger
Unterfenster 1 des Eigenkapitalprodukts des KMU-Fensters	Eigenkapitalprodukt Durch das Produkt sollen KMU, kleine Midcap-Unternehmen, Organisationen aus dem Sozialbereich und Sozialunternehmen, die sich in einer Wachstumsphase befinden, leichter und in größerem Umfang Finanzierungen von Finanzintermediären erhalten können.	Das Risiko wird auf Pari-passu-Basis geteilt, wobei die EIB 95 % der Finanzierungen bereitstellt (die durch den EFSI garantiert werden), während der EIF 5 % der Finanzierungen auf eigenes Risiko bereitstellt.	Juli 2016	2,32 Milliarden Euro	KMU, kleine Midcap-Unternehmen, Organisationen aus dem Sozialbereich und Sozialunternehmen, die sich in einer Wachstumsphase befinden.
Unterfenster 2 des Eigenkapitalprodukts des KMU-Fensters	Eigenkapitalprodukt Durch das Produkt sollen KMU, kleine Midcap-Unternehmen, Organisationen aus dem Sozialbereich und Sozialunternehmen, die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, leichter und in größerem Umfang Finanzierungen von Finanzintermediären erhalten können.	Die EU deckt die nachrangige Tranche (unbesicherte Forderungen, die bei Ausfall eine niedrigere Rückzahlungspriorität haben als andere Verbindlichkeiten) über das InnovFin-Eigenkapitalfinanzierungsinstrument ab, mit dem 45 % der Finanzierung bereitgestellt werden, während der EFSI (26,5 % der Finanzierung, von der EIB bereitgestellt) und der EIF (28,5 % der Finanzierung) die vorrangige Tranche abdecken.	Juli 2016	430 Millionen Euro	KMU, kleine Midcap-Unternehmen, Organisationen aus dem Sozialbereich und Sozialunternehmen in einem frühen Entwicklungsstadium.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der EFSI-Vereinbarung (ungerundete Beträge).

Anhang II – Interner und externer Multiplikator sowie mobilisierte Investitionen nach Angaben der EIB-Gruppe (Stand: Ende 2022)

Name des Produkts	Gegenpartei	Multiplikatoren			Mobilisierte Investitionen (in Milliarden Euro)
		Intern a)	Extern b)	Insgesamt (a x b)	
IuI-Fenster					
Fremdkapitalportfolio des IuI-Fensters – Standard	EIB	4,00	2,97	11,86	144,1
Rahmendarlehen	EIB	4,00	2,39	9,57	
Garantie	EIB	4,00	4,97	19,86	
Projektdarlehen	EIB	4,00	2,87	11,47	
Durchleitungsdarlehen für mehrere Empfänger	EIB	4,00	3,67	14,66	
Fremdkapitalportfolio des IuI-Fensters – hybrid	EIB	3,00	7,38	22,15	47,1
Rahmendarlehen	EIB	3,00	4,77	14,30	
Garantie	EIB	3,00	7,17	21,51	
Projektdarlehen	EIB	3,00	11,81	35,44	
Durchleitungsdarlehen für mehrere Empfänger	EIB	3,00	7,42	22,26	
Fremdkapitalportfolio des IuI-Fensters insgesamt	EIB				191,2
Eigenkapitalportfolio des IuI-Fensters – Standard	EIB	1,00	14,29	14,29	92,8
Eigenkapitalportfolio des IuI-Fensters – nationale Förderbanken	EIB	2,50	8,91	22,27	4,0
Eigenkapitalportfolio des IuI-Fensters insgesamt	EIB				96,8
EFSI im IuI-Fenster insgesamt	EIB				288,0
KMU-Fenster					
Aufstockung der COSME-Bürgschaft	EIF	1,00	29,09	29,09	85,7
Aufstockung der InnovFin-Garantie	EIF	5,00	2,72	13,62	33,5
Aufstockung der EaSI-Bürgschaft	EIF	1,00	12,87	12,87	4,2
Aufstockung der Bürgschaft für die Kultur- und Kreativbranche	EIF	1,00	11,57	11,57	3,1
EFSI-Kombinationsprodukt des KMU-Fensters	EIF	1,00	15,85	15,85	0,7
Produkt "Kompetenzen und Bildung" des KMU-Fensters	EIF	1,00	9,44	9,44	0,5
Fremdkapitalportfolio des KMU-Fensters insgesamt	EIF				127,7

Name des Produkts	Gegenpartei	Multiplikatoren			Mobilisierte Investitionen (in Milliarden Euro)
		Intern a)	Extern b)	Insgesamt (a x b)	
Unterenster 1 des Eigenkapitalprodukts des KMU-Fensters	EIF	2,33	15,70	36,56	34,6
Unterenster 2 des Eigenkapitalprodukts des KMU-Fensters	EIF	2,33	15,70	36,56	
Unterenster 1 des Privatkreditprodukts des KMU-Fensters	EIF	3,31	8,53	28,19	4,3
Unterenster 2 des Privatkreditprodukts des KMU-Fensters	EIF	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Produkt ESCALAR des KMU-Fensters	EIF	1,28	8,66	11,06	1,6
Eigenkapitalportfolio des KMU-Fensters insgesamt	EIF				40,5
EFSI im KMU-Fenster insgesamt	EIF				168,2
EFSI im IuI- und im KMU-Fenster insgesamt	EIB und EIF				456,1
Beitrag der Risikokapitalmittel im KMU-Fenster insgesamt (EIB-Mandat)	EIB			13,37	46,8
EFSI insgesamt	EIB und EIF	2,84	5,66	16,08	503,0

Quelle: Europischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Europischen Kommission.

Anhang III – Liste der Leistungs- und Überwachungsindikatoren des EFSI

Code	Beschreibungen ⁽¹⁾	Zielwert/Obergrenze	Ergebnisse bis 2022 ⁽²⁾	Ergebnisse bis 2023 ⁽³⁾
Einsatz der EU-Garantie und Verwirklichung bzw. Erfüllung der festgelegten Ziele und Kriterien				
KPI 1	Mehrwert. Bewertung von Operationen auf der Grundlage der vom EFSI-Lenkrat angenommenen Kriterien. Gesamtpunktzahl von 4 (niedrigste Bewertung) bis 1 (höchste Bewertung)	Kein Zielwert festgelegt	1,36 (hoch) Säule 1 1,47 (ausgezeichnet) Säule 2 1,71 (bedeutend) Säule 3	1,37 (hoch) Säule 1 1,46 (ausgezeichnet) Säule 2 1,71 (bedeutend) Säule 3
KPI 2	Anteil der als Sondertätigkeiten geltenden Operationen. Operationen des KMU-Fensters sind vollständig als "Sondertätigkeiten" eingestuft.	Kein Zielwert festgelegt	Nach Anzahl: 97,39 % Nach Betrag: 94,61 %	Nach Anzahl: 97,41 % Nach Betrag: 94,87 %
KMI 1	Geografische Konzentration⁽⁴⁾. Nur für IuI-Fenster verpflichtend.	Anteil der Investitionen in den drei größten Empfänger-Mitgliedstaaten von unter 45 %	IuI-Fenster: 49,31 % KMU-Fenster + IuI-Fenster: 43,59 %	IuI-Fenster: 48,92 % KMU-Fenster + IuI-Fenster: 42,92 %
KMI 2	Sektorale Konzentration⁽⁴⁾ gemäß Artikel 9 Absatz 2 der EFSI-Verordnung. Nur für IuI-Fenster verpflichtend.	Unter 30 % für einen Sektor.	IuI-Fenster: 23,46 % KMU-Fenster + IuI-Fenster: 34,31 %	IuI-Fenster: 23,19 % KMU-Fenster + IuI-Fenster: 34,03 %
Beitrag zu den direkten makroökonomischen Auswirkungen und Mobilisierung von Finanzmitteln				
KPI 3	(Mobilisierte) Investitionen insgesamt	500 Milliarden Euro ⁽⁵⁾	Bei Genehmigung: 525 Milliarden Euro Bei Unterzeichnung: 503 Milliarden Euro	Bei Genehmigung: 515 Milliarden Euro Bei Unterzeichnung: 495 Milliarden Euro
KPI 4	Mobilisierte private Finanzierungen insgesamt	Kein Zielwert festgelegt	362,6 Milliarden Euro	331,8 Milliarden Euro
KMI 3	Multiplikatoreffekt	Faktor 15	Faktor 16,08	Faktor 16,13
KMI 4	Auswirkungen auf die Beschäftigung (geförderte Arbeitsplätze)	Kein Zielwert festgelegt	13 444 672	13 675 198
KMI 5	Anteil der mit nationalen Förderbanken kofinanzierten Operationen⁽⁴⁾	Kein Zielwert festgelegt	Nach Anzahl: 17,64 % Nach Betrag: 20,45 %	Nach Anzahl: 17,84 % Nach Betrag: 20,11 %

Code	Beschreibungen ⁽¹⁾	Zielwert/Obergrenze	Ergebnisse bis 2022 ⁽²⁾	Ergebnisse bis 2023 ⁽³⁾
KMI 6	Anteil der aus ESI-Fonds und anderen EU-Instrumenten kofinanzierten Operationen⁽⁴⁾	Kein Zielwert festgelegt	Nach Anzahl: 4,05 % Nach Betrag: 5,71 %	Nach Anzahl: 4,05 % Nach Betrag: 5,73 %
KMI 7	Klimaschutz. Nur Iul-Fenster: Anteil der EFSI-Finanzierungen im Rahmen des Iul-Fensters, der Projekten zugutekommt, die zum Klimaschutz beitragen.	Über 40 %	Nach Anzahl: 59,51 % Nach Betrag: 43,35 %	Nach Anzahl: 59,39 % Nach Betrag: 42,69 %

- 1) Eine vollständige Beschreibung der KPI/KMI ist der [KPI-KMI-Methodik des EFSI-Lenkungsrats](#) zu entnehmen.
- 2) Auf der Grundlage von Daten aus dem aggregierten operativen Bericht 2022 für das Iul- und das KMU-Fenster des EFSI.
- 3) Auf der Grundlage von Daten aus dem aggregierten operativen Bericht 2023 für das Iul- und das KMU-Fenster des EFSI.
- 4) Daten auf der Grundlage der unterzeichneten Beträge; die übrigen KPI-/KMI-Daten basieren auf Ex-ante-Schätzungen zum Zeitpunkt der Genehmigung der unterzeichneten Operationen, die bei Projektabschluss zu aktualisieren sind.
- 5) Bezieht sich auf die innerhalb des Investitionszeitraums genehmigten und unterzeichneten Operationen (Ende 2020 bei Genehmigungen und Ende 2022 bei Unterzeichnungen).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der operativen Berichte über den EFSI für Ende 2022 und Ende 2023.

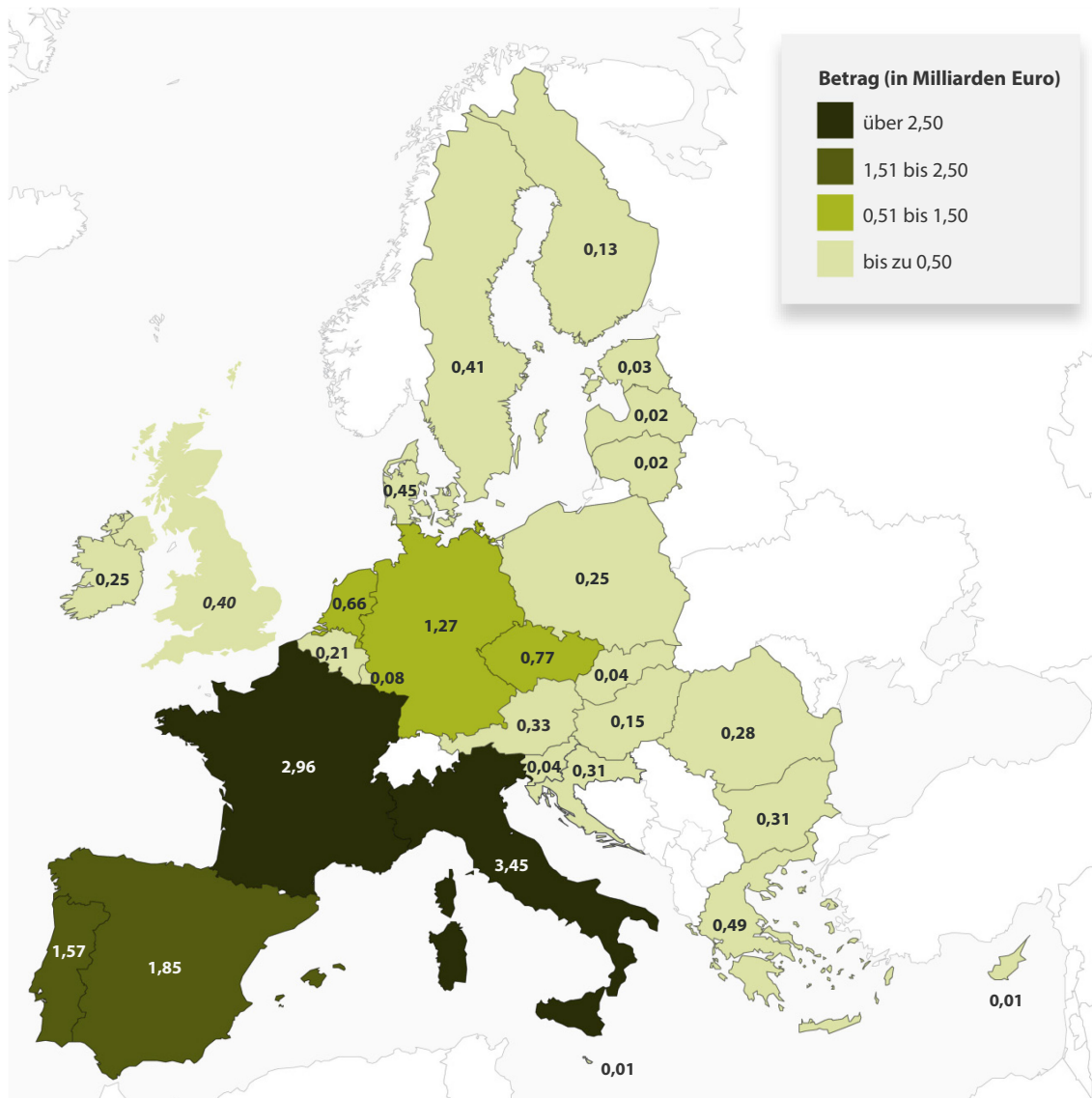
Anhang IV – Verteilung der EFSI-Mittel auf die Sektoren, die Gegenstand der politischen Ziele der EU2 sind

Sektoren, die Gegenstand der politischen Ziele der EU sind	Unterzeichneter Betrag (in Milliarden Euro)	Anteil am insgesamt unterzeichneten Betrag in Prozent*	Unterzeichneter Betrag (in Milliarden Euro)	Anteil am insgesamt unterzeichneten Betrag in Prozent*	Unterzeichneter Betrag (in Milliarden Euro)	Anteil am insgesamt unterzeichneten Betrag in Prozent*
	IuI-Fenster des EFSI		KMU-Fenster des EFSI		EFSI insgesamt	
Forschung, Entwicklung und Innovation	13,1	21,5 %	17,0	63,2 %	30,1	34,3 %
Entwicklung des Energiesektors im Einklang mit den Prioritäten der Energieunion	14,3	23,5 %	–	–	14,3	16,3 %
Entwicklung von Verkehrsinfrastrukturen und -ausrüstungen und innovativen Technologien für den Verkehr	9,7	16 %	–	–	9,7	11,1 %
Finanzielle Unterstützung über den EIF und die EIB für Unternehmen, die bis zu 3 000 Mitarbeiter beschäftigen	10,8	17,8 %	2,4	8,9 %	13,2	15,1 %
Entwicklung und Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien	3,7	6,1 %	5,1	19 %	8,8	10 %
Umweltschutz und Ressourceneffizienz	4,7	7,7 %	–	–	4,7	5,3 %
Humankapital, Kultur und Gesundheit	2,8	4,6 %	2,4	8,9 %	5,2	5,9 %
Weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen	0,5	0,8 %	–	–	0,5	0,6 %
Nachhaltige Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur sowie andere Elemente der Bioökonomie im weiteren Sinne	1,2	2 %	–	–	1,2	1,4 %
Insgesamt	60,8	100 %	26,9	100 %	87,7	100 %

* Die Prozentsätze wurden auf der Grundlage der gerundeten Beträge in der Tabelle berechnet.

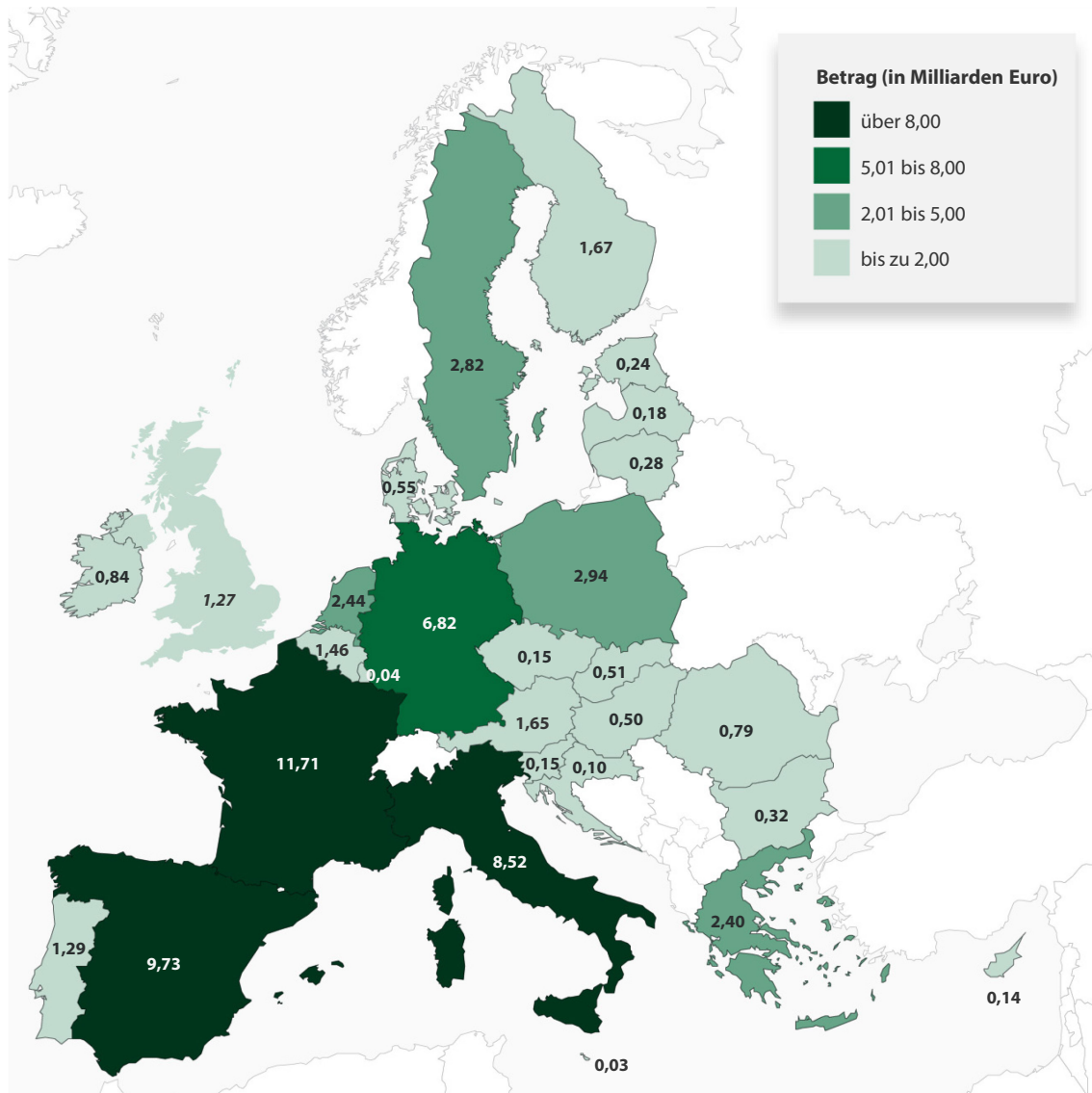
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des operativen Berichts über den EFSI für Ende 2022.

Anhang V – Im KMU-Fenster insgesamt unterzeichnete Beträge je EU-Mitgliedstaat, Stand Ende 2022



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus dem operativen Bericht über den EFSI von Ende 2022.

Anhang VI – Im Iul-Fenster insgesamt unterzeichnete Beträge je EU-Mitgliedstaat, Stand Ende 2022



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus dem operativen Bericht über den EFSI von Ende 2022.

Anhang VII – Durch das KMU-Fenster des EFSI unterstützte Kapitalbeteiligungen auf Ebene der Endempfänger, Stand Ende 2022

Land	Betrag (in Millionen Euro)	Anteil am Gesamtbetrag	Anzahl der Transaktionen	Anteil an der Gesamtzahl der Transaktionen
Frankreich	3 155	20,1 %	676	9,5 %
Italien	2 074	13,2 %	1 827	25,6 %
Deutschland	1 865	11,9 %	691	9,7 %
Spanien	1 478	9,4 %	898	12,6 %
Niederlande	1 394	8,9 %	310	4,3 %
Vereinigte Staaten	1 187	7,6 %	337	4,7 %
Vereinigtes Königreich nach dem Brexit*	615	3,9 %	447	6,3 %
Schweden	546	3,5 %	125	1,7 %
Finnland	469	3,0 %	856	12,0 %
Luxemburg	334	2,1 %	17	0,2 %
Belgien	277	1,8 %	54	0,8 %
Schweiz	260	1,7 %	46	0,6 %
Israel	216	1,4 %	98	1,4 %
Irland	212	1,4 %	94	1,3 %
Portugal	208	1,3 %	47	0,7 %
Vereinigtes Königreich vor dem Brexit*	182	1,2 %	62	0,9 %
Polen	167	1,1 %	119	1,7 %
Norwegen	167	1,1 %	30	0,4 %
Dänemark	147	0,9 %	46	0,6 %
Österreich	128	0,8 %	40	0,6 %
Slowenien	123	0,8 %	149	2,1 %
Tschechien	113	0,7 %	27	0,4 %
Kroatien	63	0,4 %	19	0,3 %
Estland	62	0,4 %	46	0,6 %
Singapur	38	0,2 %	12	0,2 %
Rumänien	35	0,2 %	11	0,2 %
Zypern	34	0,2 %	6	0,1 %
Litauen	26	0,2 %	6	0,1 %
Kanada	20	0,1 %	5	0,1 %
Ungarn	20	0,1 %	10	0,1 %
Australien	19	0,1 %	3	unter 0,1 %
Slowakei	11	0,1 %	3	unter 0,1 %
Lettland	9	0,1 %	4	0,1 %
Island	8	0,1 %	3	unter 0,1 %
Hongkong	8	0,1 %	1	unter 0,1 %
Griechenland	5	unter 0,1 %	3	unter 0,1 %
Bulgarien	5	unter 0,1 %	7	0,1 %
Mexiko	4	unter 0,1 %	2	unter 0,1 %
Türkei	4	unter 0,1 %	4	0,1 %
Liechtenstein	1	unter 0,1 %	1	unter 0,1 %
Malta	0,3	unter 0,1 %	1	unter 0,1 %
Insgesamt	15 692	100 %	7 143	100 %

Land	Betrag (in Millionen Euro)	Anteil am Gesamtbetrag	Anzahl der Transaktionen	Anteil an der Gesamtzahl der Transaktionen
EU	13 144	83,8 %	6 154	86,2 %
Drittländer + Vereinigtes Königreich nach dem Brexit	2 549	16,2 %	989	13,8 %

* Auf der Grundlage des Datums der Unterzeichnung der zwischen dem EIF und den Finanzintermediären vereinbarten Operationen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des operativen Berichts über das KMU-Fenster des EFSI für Ende 2022.

Anhang VIII – Vorteile von EFSI-geförderten Darlehen im Vergleich zu Darlehen ohne EFSI-Förderung

Den Daten eines in Südeuropa ansässigen Finanzintermediärs, der vom Hof befragt wurde, ist zu entnehmen, dass EFSI-geförderte Darlehen im Rahmen des InnovFin-Programms im Durchschnitt zu günstigeren Bedingungen bereitgestellt wurden als die im üblichen Geschäftsportfolio des Finanzintermediärs enthaltenen Darlehen, die ohne EFSI-Förderung an innovative Unternehmen vergeben wurden. InnovFin-Darlehen wiesen niedrigere Zinssätze, höhere Darlehensbeträge und in den meisten Fällen längere Laufzeiten auf, was für die Kreditnehmer von Vorteil ist.

Durchschnittlicher Zinssatz der Darlehen in verschiedenen Portfolios			
Segment*	InnovFin-Portfolio	Übliches Geschäftsportfolio	Differenz
Kleinstunternehmen	3,98 %	5,14 %	- 1,16 %
KMU	4,44 %	4,79 %	- 0,35 %
Mittlere Unternehmen	4,19 %	5,54 %	- 1,35 %

Durchschnittliche Darlehenslaufzeit in verschiedenen Portfolios (in Monaten)			
Segment*	InnovFin-Portfolio	Übliches Geschäftsportfolio	Differenz
Kleinstunternehmen	58	50	+ 8
KMU	56	51	+ 5
Mittlere Unternehmen	50	58	- 8

Durchschnittlicher Darlehensbetrag in verschiedenen Portfolios (in Tausend Euro)			
Segment*	InnovFin-Portfolio	Übliches Geschäftsportfolio	Differenz
Kleinstunternehmen	110	67	43
KMU	209	129	80
Mittlere Unternehmen	633	318	315

Quelle: Analyse des Europäischen Rechnungshofs auf der Grundlage von Daten des Finanzintermediärs.

* Der genannte Finanzintermediär verwendete zur Einstufung der Empfänger von Finanzierungen folgende Kriterien:

- Kleinstunternehmen: Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten bzw. mit Einnahmen/Vermögenswerten in Höhe von 2 Millionen Euro;

- KMU: Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten bzw. mit Einnahmen/Vermögenswerten zwischen 2 Millionen Euro und 10 Millionen Euro;
- Mittlere Unternehmen: Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder mit Einnahmen/Vermögenswerten in Höhe von über 10 Millionen Euro.

Abkürzungen

COSME: EU-Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU

EaSI: Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation

EFSI: Europäischer Fonds für strategische Investitionen

EIB: Europäische Investitionsbank

EIF: Europäischer Investitionsfonds

GD ECFIN: Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen

InnovFin: EU-Mittel für Innovationen

IuI-Fenster: Finanzierungsfenster "Infrastruktur und Innovation"

KMI: *key monitoring indicator* (zentraler Überwachungsindikator)

KMU: kleine und mittlere Unternehmen

KMU-Fenster: Finanzierungsfenster "kleine und mittlere Unternehmen"

KPI: *key performance indicator* (zentraler Leistungsindikator)

Glossar

Crowding-out: volkswirtschaftlicher Effekt, wonach steigende öffentliche Ausgaben zu sinkenden privaten Investitionen führen.

Eigenkapitalprodukt: Beteiligung am Gesellschaftskapital eines Unternehmens.

Endempfänger: im Zusammenhang mit dem EFSI eine Person oder Stelle, die direkt von der EIB-Gruppe oder über einen Finanzintermediär Finanzmittel aus dem EFSI erhält.

EU-Garantie: im Zusammenhang mit dem EFSI die Zusage der EU, EFSI-geförderte Finanzierungen mit Mitteln aus dem EU-Haushalt zu besichern.

Kleine und mittlere Unternehmen: Größenbestimmung von Unternehmen und anderen Einrichtungen auf der Grundlage der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter und bestimmter finanzieller Kriterien. Kleine Unternehmen beschäftigen weniger als 50 Personen und haben einen Umsatz oder eine Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro. Mittlere Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Personen und haben einen Umsatz von bis zu 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro.

Kleines Midcap-Unternehmen (kleines Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung): Unternehmen mit 250 bis 499 Beschäftigten.

Nachrangige Forderung: Darlehen oder Wertpapier, das bei Ausfall erst nach Bedienung der Forderungen aus höherrangigen Darlehen oder Wertpapieren aus den Vermögenswerten oder Erträgen des Kreditnehmers zurückgezahlt wird.

Operation (auch: Geschäft): im Zusammenhang mit dem EFSI eine durch den EFSI geförderte direkt oder über Finanzintermediäre vergebene Finanzierung. Der Begriff bezieht sich nicht auf die zugrunde liegenden Projekte, die mit den über die Finanzintermediäre bereitgestellten Finanzierungen unterstützt werden.

Sicherheiten: Vermögenswerte, die bei der Vergabe von Krediten als Absicherung der Kreditrisiken eingesetzt und bei Zahlungsausfall einbehalten werden.

Transaktion: im Zusammenhang mit dem EFSI eine EFSI-geförderte Finanzierung auf der Grundlage eines zwischen einem Finanzintermediär und einem Endempfänger geschlossenen Vertrags.

Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-07>

Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-07>

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Hofes enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben, künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer V "Finanzierung und Verwaltung der Union" unter Vorsitz von Jan Gregor, Mitglied des Hofes, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Lefteris Christoforou, Mitglied des Hofes. Herr Christoforou wurde unterstützt von seinem Kabinettchef Theodosis Tsiolas und der Attachée Panagiota Liapi, dem Leitenden Manager Alberto Gasperoni, dem Assistenten des Direktors der Kammer V Marco Fians und dem Aufgabenleiter Tomasz Plebanowicz. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Manuela Portale, Jorge Ramirez Puerto, Slobodan Dimitrovski, Stamatis Kalogirou und Lorenzo Pirelli. Jennifer Schofield leistete sprachliche Unterstützung. Lucie Peterková leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung.



Von links nach rechts: Panagiota Liapi, Jorge Ramirez Puerto, Slobodan Dimitrovski, Alberto Gasperoni, Tomasz Plebanowicz, Lefteris Christoforou, Jennifer Schofield, Theodosis Tsiolas, Marco Fians, Manuela Portale.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2025

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs (Hof) wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit im Allgemeinen gestattet, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Wer Inhalte des Hofes weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtssinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Hofes

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-4653-2	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/2195482	QJ-01-25-015-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-4654-9	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/0258887	QJ-01-25-015-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Sonderbericht 07/2025](#): "Der Europäische Fonds für strategische Investitionen: Erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke, die angestrebten 500 Milliarden Euro wurden jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht", Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025.

Mit dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen sollte die Investitionslücke der EU durch die Mobilisierung zusätzlicher Investitionen in Höhe von 500 Milliarden Euro geschlossen werden. Durch den Fonds wurden Fremd- und Eigenkapitalinstrumente mit einer EU-Haushaltsgarantie und Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank unterstützt. Der Hof gelangt zu der Schlussfolgerung, dass mit dem Programm ein erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke geleistet wurde und zahlreiche unterschiedliche Tätigkeiten durch Finanzierungen – von Mikrofinanzierungen bis hin zu großen Infrastrukturinvestitionen – gefördert wurden, die angestrebte Mobilisierung von 500 Milliarden Euro jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht wurde. Nach Auffassung des Hofes wurden die mobilisierten Investitionen um 26 % zu hoch angegeben, und die Zusätzlichkeit des Programms wurde nicht ausreichend nachgewiesen. Für einige wichtige Aspekte des Programms waren keine Zielwerte festgelegt worden oder sie waren nicht Gegenstand einer angemessenen Überwachung und Berichterstattung. Der Hof unterbreitet mehrere Empfehlungen zur Behebung dieser Probleme.

Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact

Website: eca.europa.eu

X: @EUAuditors